



B e r i c h t

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.01.2025 bis 31.03.2025

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 125 neue Petitionen erhalten. In zwölf Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 48 Petitionen abschließend behandelt worden, darunter sieben öffentliche Petitionen. Von den 48 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 12 Petitionen (25,0%) im Sinne und 12 (25,0%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 24 Petitionen (50,0%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen.

Der Ausschuss hat eine Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten und während der Ausschusssitzungen sechs Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

gez. i.V. Dr. Schunck
Hauke Göttsch
Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	0
Abgabe an den Deutschen Bundestag	3
Abgabe an andere Landtage	0
Abgabe an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / Sonstiges	36

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	1	0	0	0	1	0	0
Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG)	10	0	2	4	4	0	0
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)	5	0	3	1	1	0	0
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)	6	0	0	1	5	0	0
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)	1	0	0	0	1	0	0
Finanzministerium (FM)	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	8	0	1	4	3	0	0
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)	15	0	6	2	7	0	0
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)	2	0	0	0	2	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	48	0	12	12	24	0	0

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Staatskanzlei

1 **L2119-20/909**
Schleswig-Flensburg
Medien, Aufrechterhaltung der
UKW-Rundfunkausstrahlung

Der Petent setzt sich für die Aufrechterhaltung der UKW-Rundfunkausstrahlung ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 161 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Der Petent möchte erreichen, dass die UKW-Radio-Technologie nicht bis 2031 schrittweise eingestellt, sondern auch darüber hinaus parallel zum digitalen DAB+ Radio aufrechterhalten wird. Er befürchtet, dass die neue Technologie keinen barrierefreien Zugang für alle Bevölkerungsgruppen bietet. Insbesondere ältere Menschen würden sich oftmals nicht mit der neuen Technologie auskennen und DAB+-fähige Geräte stünden nicht allen zur Verfügung.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass viele Bürgerinnen und Bürger die Bedenken des Petenten teilen. Er begrüßt deshalb, dass die Thematik der Umstellung auf die digitale DAB+Technologie im Schleswig-Holsteinische Landtag erörtert und die Verbreitung von privatem Hörfunk über DAB+ zunächst in einem wissenschaftlich begleiteten Modellversuch erprobt sowie die Akzeptanz in der Bevölkerung evaluiert wurde.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die digitale Transformation alle Lebens- und Arbeitsbereiche betrifft. Die Medien und die Mediennutzung der Menschen verändern sich stetig. Neue Auspielwege und Formen haben in den letzten Jahren eine zunehmende Bedeutung erlangt. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Transformation des Hörfunks in Schleswig-Holstein ein von allen Beteiligten gemeinsam getragenes Zukunftsobjekt ist, welches in einem langjährigen Prozess zusammen mit den privaten wie den öffentlich-rechtlichen Hörfunkanbietern in Schleswig-Holstein und Hamburg entwickelt wurde.

Hinsichtlich der Befürchtung des Petenten, dass die neue Technologie keinen barrierefreien Zugang für alle Bevölkerungsgruppen bietet, betont der Ausschuss, dass dieser Aspekt bei der Entwicklung der digitalen Transformation eine wichtige Rolle gespielt hat. Im Rahmen des Modellversuchs hat sich DAB+ erprobt und ging am 30. März 2023 in den Regelbetrieb. Der Ausschuss unterstreicht, dass der sukzessive Ausstieg aus UKW bis 2031 allen Nutzerinnen und Nutzern einen schrittweisen Umstieg ermöglicht. Hierfür gibt es zwar Möglichkeiten, UKW-Radios zum Beispiel mit Hilfe entsprechender Adapter und Antennen für den Empfang

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

von DAB-Digitalradio auszustatten, allerdings lohnt sich eine Nachrüstung bei einfachen Haushaltsradios meist nicht. Hier wäre eine neues DAB+-Radio die bessere Alternative. Diese gibt es bereits ab circa 30 Euro im Handel. Zu berücksichtigen ist auch, dass viele Neugeräte bereits seit Jahren eine DAB+-Funktion enthalten oder Kombigeräte sind, sodass diese weiterhin genutzt werden können. Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass die Umstellung auf ein Gerät mit DAB+-Funktion im Zeitraum bis 2031 somit zu einem vertretbaren Aufwand möglich ist.

Aus Sicht des Petitionsausschusses spricht für den Umstieg auf digitales Radio auch, dass die verfügbaren UKW-Frequenzen bereits jetzt vollständig mit Radioprogrammen belegt sind und nicht mehr erweitert werden können. Der Umstieg ermöglicht ein größeres Programmangebot sowie eine höhere Reichweite. Noch bis 2031 werden Hörfunkprogramme sowohl über UKW als auch über DAB+ zu empfangen sein, um Nutzerinnen und Nutzern den Umstieg zu erleichtern. Dieser sogenannte Simulcast bindet Ressourcen und ist für die Hörfunkanbieter mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden. Mit der Umstellung auf DAB+ ist auf Senderseite eine Energieersparnis von bis zu 85 Prozent möglich, da die Energie-Effizienz des DAB+-Übertragungsweges von Sender zu Empfänger im Vergleich zu UKW bedeutend höher ist. Aus diesem Grund und aufgrund des erfolgreich durchgeführten Modellversuches erscheint es nicht sinnvoll, die Parallelstrukturen länger aufrechtzuerhalten.

Eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Bevölkerung aufgrund einer zu schnellen Abschaltung von UKW sieht der Ausschuss nicht. Das für Informationen im Krisenfall wichtige Programm NDR 2 wird noch bis Mitte 2031 auch über UKW verbreitet. Bis dahin wird das DAB+-Netz in ganz Schleswig-Holstein mit einer guten Leistungsqualität ausgebaut sein. Zudem setzt die Landesregierung seit der Einführung des Modularen Warnsystems auf einen Warnmittelmix, um die Bürgerinnen und Bürger auf verschiedensten Wegen erreichen zu können. So ist die Weckfunktion, die bei neuen DAB+-Geräten vorhanden sein wird, beispielsweise ebenfalls beim Cell Broadcast im Mobilfunknetz vorhanden. Auch ist jede Leitstelle im Land in der Lage, regionalisierte Warnmeldungen herauszugeben.

Der Ausschuss kommt im Ergebnis seiner Beratung zu dem Schluss, dass die Vorteile des Umstiegs auf DAB+ überwiegen. Ein Votum im Sinne des Petenten wird deshalb nicht ausgesprochen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz und Gesundheit

1 **L2120-20/785**
Ort außerhalb SH
Hochschulen, Wiederholungs-
versuch im juristischen Staats-
examen

Der Petent bittet um verschiedene Maßnahmen zum Ausgleich von pandemiebedingten Nachteilen im juristischen Studium und Examen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens des Petenten unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten.

Der Petent hat sich zunächst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewendet und um Aufnahme eines weiteren Wiederholungsversuchs für die staatliche Pflichtfachprüfung im ersten juristischen Staatsexamen in die entsprechenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes gebeten. Der Petitionsausschuss des Bundes hat die Petition nach Beschlussfassung an die Länderparlamente abgegeben, soweit es um eine bessere Studierbarkeit von Studiengängen in besonderen Ausnahmesituationen, wie eine Pandemie, geht.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die pandemiebedingten Einschränkungen besonders Studierende und deren universitäre Ausbildung stark betroffen haben.

In Schleswig-Holstein wurden im Rahmen der Juristenausbildung bereits frühzeitig Maßnahmen ergriffen, um die Nachteile für Studierende abzumildern. Durch einen Erlass des Justizministeriums fand das Sommersemester 2020 keine Anrechnung für den Freiversuch im Sinne von § 20 Juristenausbildungsverordnung. Bereits zum Prüfungsverfahren angemeldete Studierende konnten unter erleichterten Bedingungen von dieser zurücktreten. Diese Regelung wurde auf die folgenden Semester bis zum Wintersemester 2021/2022 erweitert. Nach Auffassung des Petitionsausschusses wurde damit den durch die Pandemie bedingten Nachteilen in Bezug auf die Staatsprüfung Rechnung getragen.

Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Christian-Albrechts-Universität das Angebot der Universitätsbibliothek durch Verlängerung der Öffnungszeiten, eine Onlinereservierungsmöglichkeit für Arbeitsplätze und einen cloudbasierten Scanbetrieb verbessert hat. In der Pandemie sei der Kontakt zu Dozentinnen und Dozenten in Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften im Rahmen von Online-Veranstaltungen sichergestellt worden. Diese Angebote hätten sich mittlerweile verstetigt. Eine Verbesserung der Studienbedingungen sieht der Ausschuss ebenso

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

wie das Justizministerium auch in der Zurverfügungstellung von online-Lernangeboten in Gestalt von Lernplattformen und online-Klausurenkursen.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass den pandemiebedingten Einschränkungen in der Juristenausbildung durch eine Vielzahl an Maßnahmen begegnet wurde. Er hebt hervor, dass die Aufarbeitung des Umgangs mit der Coronapandemie ein wichtiges Element ist, um mit zukünftigen Krisensituation noch besser umgehen zu können. In Bezug auf die bisher gewonnenen Erkenntnisse dieser Aufarbeitung weist der Ausschuss auf das im Jahr 2024 abgehaltene Corona-Symposium von Landesregierung und Landtag hin (https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/l/_startseite/Artikel2024/l/240119_corona-symposium).

Soweit der Ausbau digitaler Lern- und Vorbereitungsmöglichkeiten im Rahmen des Studiums betroffen ist, stellt der Ausschuss fest, dass diese der organisatorischen Eigenverantwortung der Universitäten unterfällt. Der Ausschuss unterstreicht jedoch, dass die Zurverfügungstellung digitaler Lehr- und Lernangebote eine stetige Anpassung der Soft- und Hardware sowie die Zurverfügungstellung eines stabilen Netzwerks voraussetzt. Der Ausschuss drückt angesichts der Erfahrungen mit der Pandemie seine Hoffnung aus, dass die verschiedenen universitären Gremien weiterhin eine Verbesserung der Studienbedingungen insgesamt als auch der digitalen Grundvoraussetzungen im Blick haben und im Falle einer erneuten Ausnahmesituation angemessen reagieren können.

Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.

- 2 **L2120-20/813**
Kiel
Gerichtliche Entscheidung, Beratung durch einen Urkundsbeamten

Der Petent kritisiert, dass ein Urkundsbeamter ihm eine Information vorenthalten habe und die darauffolgende Dienstaufsichtsbeschwerde seinerseits nicht sachgerecht bearbeitet worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Dem Petenten geht es um die Erstattung außergerichtlicher Kosten in Höhe von 13,50 Euro in einem sozialgerichtlichen Verfahren sowie um die Bescheidung seiner Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Urkundsbeamten der Rechtsantragstelle. Der Petent beschwert sich über die ausgebliebene Beratung bei der Aufnahme seines Antrages gegenüber der Rechtsantragstelle und führt hierauf eine Verzögerung bei der Kostenerstattung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zurück.

Das Justizministerium stellt in seiner Stellungnahme unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Präsidentin des Landessozialgerichts zu der Petition den Hergang des Gerichtsverfahrens dar. Danach wurde der Petent vom Sozialgericht nach dem Kostengrundanerkennnis der Beklagten um dessen Annahme gebeten. Nach Ausbleiben der Erklärung hat das Gericht dem Petenten in zwei weiteren Schreiben ausführlich das Verfahren und das Erfordernis einer Annahmeerklärung dargelegt.

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Rechtsantragstellen der Gerichte zur Entgegennahme und Aufnahme von Klagen, Anträgen oder sonstigen Erklärungen dienen, die nach den Verfahrensordnungen zu Protokoll des Gerichts erklärt werden können. Die Tätigkeit der Rechtsantragstelle soll sicherstellen, dass das rechtliche Anliegen der Bürgerinnen und Bürger den in den jeweiligen Prozessordnungen vorgesehenen Erfordernissen entsprechend abgefasst wird. Dementsprechend hat der Urkundsbeamte der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts den Antrag des Petenten nur aufgenommen, jedoch weder inhaltlich bearbeitet noch einen Abgleich mit eventuell anhängigen Verfahren vorgenommen. Ein Hinweis, dass der Petent das Kostengrundanerkennnis der Beklagten im bereits anhängigen sozialgerichtlichen Verfahren zur weiteren Bearbeitung der Kostenrückerstattung hätte annehmen müssen, konnte ihm somit von dem Urkundsbeamten nicht gegeben werden.

Da der Petent bereits mehrfach seitens des Gerichts um Annahme des Kostengrundanerkennnisses gebeten worden ist, liegt die verzögerte Bearbeitung der Rückerstattung der außergerichtlichen Kosten somit nicht in einer unterbliebenen Information begründet.

In Bezug auf die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten schließt der Ausschuss sich der Beurteilung des Justizministeriums an. Der Direktor des Sozialgerichts ist seiner Pflicht nachgekommen und hat den Sachverhalt aufgeklärt und begründet, dass keine dienstrechtlichen Maßnahmen angezeigt waren. Der Urkundsbeamte in der Rechtsantragstelle hat den Antrag des Petenten gemäß seiner Zuständigkeit aufgenommen. Er hätte keine Auskunft über den Verfahrensstand des anhängigen Rechtsstreits geben können, da dies nicht in das Aufgabengebiet der Rechtsantragstelle fällt. Es lag der Rechtsantragstelle weder die entsprechende Akte vor noch hat der Petent ein konkretes Beratungsbegehren geäußert.

Der Petitionsausschuss kann weder eine unsachgerechte Behandlung der Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten feststellen noch kann der Ausschuss nachvollziehen, warum der Petent sich auf die verschiede-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-20/851 Ort außerhalb SH Gerichtliche Entscheidung, verbindliche kindgerechte Verfahren in Familien- und Strafsachen	<p>nen Schreiben und Erklärungen des Gerichts bei Unklarheiten nicht an dieses direkt gewendet hat. Der Ausschuss stellt fest, dass dem Petenten die außergerichtlichen Kosten mittlerweile erstattet werden konnten.</p> <p>Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin setzt sich für verbindliche kindgerechte Verfahren in Familien- und Strafsachen ein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Argumente und der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Das Justizministerium hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie die Justiz und die Generalstaatsanwaltschaft beteiligt.</p> <p>Die Petentin fordert standardisierte und verbindliche kindgerechte Verfahren in Familien- und Strafsachen und weist auf die große Belastung eines gerichtlichen Prozesses für betroffene Kinder hin. Sie erwartet eine fortlaufende Überprüfung des für den Kinder- und Jugendschutz geltenden Rechtsrahmens.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Justizministeriums, dass in Schleswig-Holstein sensibel mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in gerichtlichen Verfahren umgegangen und fachübergreifend zusammengearbeitet wird. Der Rechtsrahmen einer kindgerechten Justiz unterliegt einer fortlaufenden Überprüfung. So werden fachübergreifende Umfragen zu Qualitätsverbesserungen durchgeführt, wie im Jahr 2021 im Geschäftsbereich der Familiengerichtbarkeit die Umfrage zur Verbesserung der Möglichkeiten kindgerechter Anhörungen. Wiederkehrend finden Opferchutztage mit Schwerpunktthemen zum Kinderschutz statt.</p> <p>Landesweit und behördenintern werden kontinuierlich Fortbildungen zu Opferrechten und Jugendschutzverfahren angeboten. Bei den Staatsanwaltschaften sind Sonderdezernate in diesem Bereich angegliedert und Inhalte wie eine kindgerechte Vernehmung von Kindern als Zeugen sind regelmäßiger Bestandteil der polizeilichen Aus- und Fortbildung. Die psychosoziale Prozessbegleitung bietet darüber hinaus noch einen besonderen Opferschutz, der auch Kindern und Jugendlichen offensteht.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Justizminis-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>terium die Petition zum Anlass genommen hat, eine Abfrage zu den Vorschlägen der Petentin bei den Gerichten und der Generalstaatsanwaltschaft durchzuführen. Die Rückmeldungen lassen den Schluss zu, dass in Schleswig-Holstein eine fortlaufende Überprüfung des für den Kinder- und Jugendschutz geltenden Rechtsrahmens stattfindet und die Verfahrensbeteiligten für die oftmals schwierige Situation von Kindern und Jugendlichen in Gerichtsverfahren sensibilisiert sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstützt den von einem Gericht vorgebrachten Vorschlag, dass die Regelung in § 48a Absatz 2 Strafprozessordnung von „beschleunigt“ in „vorrangig“ geändert wird. Er bittet das Justizministerium diesbezüglich eine Bundesratsinitiative zu prüfen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass übereinstimmend in Bezug auf die personelle Ausstattung von Justiz und Polizei Verbesserungsbedarf gesehen wird. Hierin sieht der Ausschuss eine der künftigen Herausforderungen, der es mittels einer qualifizierten Personalentwicklungsplanung zu begegnen gilt.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedankt sich bei der Petentin für ihre Vorschläge und unterstützt ihr Anliegen nachdrücklich. In Schleswig-Holstein wird durch die dargestellten Maßnahmen bereits einem wirksamen Kinder- und Jugendschutz umfassend Rechnung getragen.</p> <p>Der Ausschuss bittet das Justizministerium im Nachgang der Petition zu berichten, wie mit dem Vorschlag einer Änderung der Strafprozessordnung umgegangen wird.</p> <p>Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.</p>
4	L2123-20/894 Neumünster Strafvollzug, Änderung des Vollzugsplans, Hilfe bei der Haftentlassungsvorbereitung	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er moniert Inhalte seines Vollzugsplans und mangelnde Unterstützung bei den Entlassungsvorbereitungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p> <p>Der Petent beschwert sich über seinen Vollzugsplan und möchte eine Änderung desselben erreichen. Die Justizvollzugsanstalt gehe bei ihm von einer Entlassung zum Endstrafentfermin aus, was er als Voreingenommenheit und Verstoß gegen das Resozialisierungsgebot bewertet. Ferner moniert er die seiner Ansicht nach fehlende Unterstützung bei seinen Entlassungsvorbereitungen, insbesondere abgesagte Ausgänge sowie das</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Nutzungsverbot von Internet und Handy. Dies erschwere die Wohnungssuche für sich und zwei seiner Kinder, für die er das Sorgerecht erhalten will. Er ist der Meinung, aus dem offenen Vollzug heraus die notwendigen Vorbereitungen besser treffen zu können.

Hinsichtlich seiner Beschwerden hat sich der Petent bereits an die Strafvollstreckungskammer gewandt. Strafvollstreckungskammern sind zuständig für gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen sowie freiheitsentziehenden Maßregelungen. Der Ausschuss nimmt die Ausführungen des Justizministeriums zu den verwehrten unbegleiteten Lockerungen, die der Petent begehrt, zur Kenntnis. Er weist darauf hin, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss nicht berechtigt sind, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen.

Wie die Justizvollzugsanstalt zu Recht darauf hinweist, setzt gemäß § 57 Strafgesetzbuch das Gericht die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn unter anderem eine solche Maßnahme unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Vorausgesetzt wird eine günstige Prognose. Damit das Gericht sich einen Eindruck hierüber verschaffen kann, wird neben dem Gefangenen und der Staatsanwaltschaft auch die Justizvollzugsanstalt angehört. Wenn die für den Petenten zuständige Vollzugsanstalt nach Abwägung verschiedenster Kriterien zu einer für den Petenten negativen Einschätzung kommt, stellt dies nach Auffassung des Ausschusses keine Voreingenommenheit dar.

Der Ausschuss unterstreicht, dass Resozialisierung ein grundlegendes Prinzip des deutschen Strafrechtssystems ist. Sie spielt eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von Rückfälligkeit und der Wahrung der Sicherheit der Gesellschaft. Natürlich soll eine Vollzugsanstalt einen Gefangenen bei seiner Resozialisierung größtmöglich unterstützen. Ohne die Mitwirkung des Gefangenen wird eine Resozialisierung jedoch nicht gelingen können. Den dem Ausschuss vorliegenden Informationen lässt sich nicht entnehmen, dass die für den Petenten zuständige Anstalt dessen Resozialisierung entgegenwirkt.

Bezüglich der Absage von Ausführungen aufgrund von Personalmangel betont der Petitionsausschuss, dass unvorhersehbare Personalausfälle, beispielsweise durch Krankheit, Krankenhausbewachung, Vorführungen bei Gerichten, zu Personalengpässen führen können, die die Durchführung anderer Maßnahmen verhindern. Der Ausschuss bedauert, dass solche Ereignisse für den jeweils Betroffenen zu Belastungen führen. Er geht davon aus, dass – soweit möglich – die ausgefallenen Termine nachgeholt werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Vorwurf des Petenten, dass seine Wohnungssuche erschwert werde, da ihm weder die Nutzung des Internet noch eines Handys erlaubt sei, ist für den Ausschuss grundsätzlich nachvollziehbar. Ihm wurde mitgeteilt, dass sich das Justizministerium bereits mit dieser Problematik befasst, es aber kurzfristig keine Lösung geben kann. Dementsprechend ist auch der Petent weiterhin auf die Möglichkeit zu verweisen, Unterstützung durch die von der Vollzugsanstalt beauftragte Integrationsbegleitung in Anspruch zu nehmen. Der Petent könnte sich ferner ein analoges Mobiltelefon anschaffen, mit dem er bei Begleitausgängen telefonisch erreichbar ist.

Die Verlegung des Petenten in den offenen Vollzug würde tatsächlich eine Erleichterung bei der Wohnungssuche darstellen. Jedoch ist eine solche Maßnahme nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Gefangene sollen dann im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen und verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich nicht dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zu Straftaten missbrauchen werden. Die Justizvollzugsanstalt stellt klar, dass der Petent die notwendige Eignung für eine Verlegung in den offenen Vollzug nicht aufweist.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass der Petent beabsichtigt, nach der Haftentlassung nicht mehr zu seiner Ehefrau zurückzukehren und das alleinige Sorgerecht für die fünf und acht Jahre alten gemeinsamen Kinder zu erstreiten. Einer Erwerbstätigkeit will er nicht nachgehen, sondern sich auf die Erziehung der Kinder konzentrieren. Seiner Ansicht nach kann er den gemeinsamen Lebensunterhalt ausreichend über staatliche Unterstützung sichern. Er erwägt, sich zu einem späteren Zeitpunkt um einen Arbeitsplatz zu bemühen.

Vor diesem Hintergrund stimmt der Ausschuss der Vollzugsanstalt zu, dass sich das Problem der Wohnungssuche angesichts der erwarteten Entlassung des Petenten im September 2026 aktuell nicht stellt. Auch die Tatsache, dass es keine Garantie dafür gibt, dass ihm das alleinige Sorgerecht für die beiden genannten Kinder übertragen wird, bestärkt diese Einschätzung. Dementsprechend steht noch nicht fest, um was für eine Wohnung sich der Petent bemühen kann. Für die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung durch staatliche Stellen müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen, die derzeit für den Petenten noch gar nicht absehbar sind. Auch die von ihm benannten Anträge auf diverse staatliche Leistungen können erst dann gestellt werden, wenn ihm das Sorgerecht tatsächlich übertragen wird. Gegenwärtig liegt eine solche Entscheidung aber nicht vor.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat der Petitionsausschuss

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-20/901 Schleswig-Flensburg Gesundheit, Patientenversorgung im Helios Klinikum Schleswig	<p>weder Rechtsverstöße noch Anhaltspunkte für zu beanstandende Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt festgestellt.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über eine mangelhafte Versorgung ihrer Mutter im Helios Klinikum Schleswig.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Das Ministerium hat im Rahmen seiner Prüfung die Geschäftsführung des Helios Klinikum Schleswig beteiligt.</p> <p>Die Petentin kritisiert verschiedene Aspekte der Behandlung ihrer Mutter in dem Helios Klinikum Schleswig. Notwendige Untersuchungen seien verschoben worden und in der Klinik mit langen Wartezeiten verbunden gewesen. Eine schwerwiegende Diagnose sei schließlich nur telefonisch mitgeteilt worden. Während des Krankenhausaufenthalts nach einer Operation sei das Pflegepersonal unfreundlich und die Hygiene im Zimmer mangelhaft gewesen. Insbesondere sei die Petentin der Auffassung, dass die Missachtung von Gesundheitsbeschwerden ihrer Mutter nach der Operation letztlich ursächlich für ihr Versterben gewesen sei.</p> <p>Der Ausschuss spricht der Petentin sein aufrichtiges Beileid für den Verlust Ihrer Mutter aus. Er bedauert die unzureichende Kommunikation vonseiten des Klinikums und begrüßt, dass bezüglich der festgestellten kommunikativen Mängel eine Entschuldigung durch das Klinikum erfolgt ist.</p> <p>Soweit die Petentin Defizite hinsichtlich der Patientenversorgung im Klinikum vorträgt, weist der Ausschuss darauf hin, dass ihm keine Überprüfung ärztlicher Entscheidungen obliegt. Diesbezügliche Beschwerden sind an die hierfür zuständige Ärztekammer Schleswig-Holstein zu richten. Der Verein Patientenombudsmann/-frau Schleswig-Holstein e.V. kann bei Konflikten unterstützen. Dem Beschluss liegen Informationsmaterialien für die Petentin bei.</p> <p>Das Ministerium für Justiz und Gesundheit hat unabhängig davon die Rechtsaufsicht über die Kliniken in Schleswig-Holstein und kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben des Landeskrankenhausgesetzes. Auf dieser Grundlage erfolgte auch die Prüfung der Vorwürfe der Petentin durch das Ministerium. Der Ausschuss ent-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 6 **L2119-20/903**
Ort außerhalb SH
Gesundheit, psychotherapeutische Versorgung, Unterstützungsangebote für Angehörige

nimmt dessen Stellungnahme, dass ein Rechtsverstoß seitens der Klinik nicht festgestellt wurde. Er unterstreicht, dass das Ministerium seiner Aufsichtsfunktion auch weiterhin nachkommen wird.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Die Petentin setzt sich für eine Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Das Ministerium hat Krankenkassen und die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein beteiligt.

Die Petentin problematisiert, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen in Deutschland derzeit durchschnittlich neun Monate auf einen Therapieplatz warten müssten. In diesem Zeitraum leide die Lebensqualität. Es könnten Folgeerkrankungen auftreten und eine Selbstmordgefährdung zunehmen. Um dem entgegenzuwirken, sollten ausreichend Kassensitze eingerichtet, die psychologische Betreuung von geflüchteten Menschen verbessert und mehr Unterstützung für die Angehörigen von Menschen mit psychischen Erkrankungen geschaffen werden. Da Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oftmals die abrechenbaren Stunden, die einem Kassensitz zugeordnet sind, nicht allein ausfüllen könnten, spricht sich die Petentin außerdem für eine Reduzierung der Stunden je Kassensitz aus.

Der Petitionsausschuss stimmt mit der Petentin darin überein, dass ausreichenden Kapazitäten in der psychotherapeutischen Versorgung sowie einer möglichst schnellen Vermittlung von Unterstützung ein hoher Stellenwert zukommt. Er begrüßt daher, dass sich das Gesundheitsministerium mit den verschiedenen Aspekten der Petition in einer umfangreichen Stellungnahme befasst hat.

In Bezug auf die Wartezeit auf einen Therapieplatz stellt der Ausschuss fest, dass bei Behandlungsoptionen, die durch die Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen vermittelt werden, ein passendes Behandlungsangebot innerhalb einer Wochenfrist zu vermitteln ist. Das Angebot findet allerdings seine Grenzen nach Abschluss der probatorischen Sitzungen. Anschließend erfolgt die Terminvergabe ausschließlich über die Therapeutinnen und Therapeuten selbst. Hierauf können weder das Ministerium noch die Kassen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Einfluss nehmen.

Auch eine Ausdehnung ambulanter psychotherapeutischer Behandlungsmöglichkeiten kann nicht durch das Land initiiert werden. Die Schaffung von Kassensitzen erfolgt durch die Kassenärztliche Vereinigung im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen sowie nach Maßgabe der vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassenen Richtlinien. Das Land Schleswig-Holstein nimmt nur mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesausschusses teil.

Hinsichtlich der Versorgungssituation in Schleswig-Holstein entnimmt der Ausschuss den Stellungnahmen, dass der steigende Bedarf an Therapieplätzen bereits Berücksichtigung findet. So sind aktuell weder akute Lücken in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung erkennbar noch gibt es im Gegensatz zur vertragsärztlichen Versorgung eine Nachbesetzungsproblematik. Dem von der Petentin zutreffend benannten erhöhten Bedarf von Kindern und Jugendlichen wird durch Sonderbedarfszulassungen von Kinder- und Jugendpsychotherapeuten sowie einer Versorgungsbedarfsanalyse des Gesundheitsministeriums im Bereich der Psychiatrie, Psychosomatik sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie entsprochen. Auf Basis der Auswertung des tatsächlichen Bedarfs von Kindern und Jugendlichen werden Maßnahmen ergriffen, um eine bestmögliche und bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten. Hierzu zählt neben anderen Kapazitätsmaßnahmen beispielsweise der Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Zentrums für integrative Psychiatrie am Standort in Kiel sowie ihre Erweiterung um eine Adoleszentenstation. Diese ermöglicht eine Behandlung über das 18. Lebensjahr hinaus und kann somit die sonst üblichen Behandlungsbrüche zwischen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Erwachsenenpsychiatrie reduzieren. Das Zentrum bietet außerdem eine Angehörigengruppe an.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Bedarfsumfang von Geflüchteten gegenwärtig nicht bekannt ist. Er kann nachvollziehen, dass der häufige Wechsel des Wohnortes zu Beginn des Aufenthaltes von Geflüchteten die Durchführung einer Therapie erschwert. Der Petitionsausschuss regt an, auch den Bedarf dieser Personengruppe gesondert zu ermitteln.

Der Kritik, dass Krankenkassen die Kosten für Langzeittherapien und Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken nicht mehr übernehmen und nur noch Kurzzeittherapien gefördert würden, wird durch die AOK NordWest widersprochen. Dort beantragte Langzeittherapien würden in der Regel genehmigt. Dabei sei jedoch zu beachten, dass Langzeittherapien der Gutachterpflicht unterliegen würden und dieser vollumfänglich nachgekommen werde. Eventuelle Ablehnungen würden somit entweder

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

aus rein formalen oder medizinischen Gründen nach gutachterlicher Stellungnahme erfolgen. Konkrete durch den Ausschuss überprüfbare Sachverhalte werden in der Petition nicht benannt.

Zu dem von der Petentin benannten Verfallen von Kapazitäten verweist das Ministerium auf einen Bericht der Kassenärztlichen Vereinigung. Diese kontrolliert, ob die Mindest-Sprechstundenzeit von 25 Sprechstunden pro Woche bei einem vollen Versorgungsauftrag durch zugelassene Vertragsärzte und Psychotherapeuten erfüllt wird. Im Ergebnis stellt das Unterschreiten der Mindest-Sprechstundenzeit in Schleswig-Holstein ein untergeordnetes Problem dar. Bei der letzten Überprüfung haben fast sämtliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Referenzwerte erreicht oder haben nach der Überprüfung ihren Tätigkeitsumfang auf das notwendige Maß gesteigert. Für eine generelle Herabsetzung der Mindest-Sprechstundenzeit wird daher kein Bedarf gesehen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass im Rahmen der Umsetzung der Krankenhausreform gegenwärtig eine umfassende Evaluation der Versorgungsstrukturen erfolgt. Zu den weiteren Schritten zählen der Abgleich mit der Versorgungsbedarfsanalyse auf Landesebene, Regionalkonferenzen mit den Akteurinnen und Akteuren und das entsprechende Anhörungsverfahren. Der Ausschuss geht davon aus, dass hierbei auch die von der Petentin vorgetragene Aspekte Berücksichtigung finden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

7 **L2123-20/930**
Lübeck
Strafvollzug, Erstellung Erstvollzugsplan, medizinische Versorgung in der JVA Lübeck u.a.

Der Petent erhebt diverse Beschwerden hinsichtlich seiner Unterbringung in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Der Petent beschwert sich darüber, dass die Information bezüglich der Sprechstunde des Petitionsausschusses auf seiner Station verspätet ausgehängt worden sei. Weiterhin kritisiert er, dass die ihm gegenüber angeführte Begründung für die verspätete Erstellung seines Erstvollzugsplans nachweislich falsch sei. Der Vollzugsanstalt und der Anstaltsärztin wirft er allgemein vor, vor Gericht beziehungsweise gegenüber der Staatsanwaltschaft gelogen zu haben. Er beklagt weiterhin die seiner Ansicht nach fehlende Resozialisierung sowie abge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lehnte sozialtherapeutische Gespräche. Auch sei die medizinische Grundversorgung nicht ausreichend sichergestellt. Erforderliche Medikamente erhalte er nicht. Bei ihm sei eine durch die aktuelle Unterbringung ausgelöste Störung des Sozialverhaltens diagnostiziert worden. Schließlich begehrt der Petent die Kostenübernahme für Zahnreinigungen durch die Justizvollzugsanstalt, zumindest die Entfernung des Zahnsteins.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Justizvollzugsanstalt der Aussage des Petenten hinsichtlich des Zeitpunktes des Aushangs widerspricht. Ihrer Aussage nach wurde dieser bereits deutlich früher auf der Abteilung ausgehängt. Der Ausschuss kann die unterschiedlichen Darstellungen im Nachhinein nicht auflösen. Da aber keine weiteren diesbezüglichen Beschwerden vorliegen, geht er davon aus, dass alle Gefangenen die Gelegenheit hatten, sich rechtzeitig für die Sprechstunde anzumelden. Auch der Petent konnte seine Anliegen in der Sprechstunde vorbringen. Die allgemein formulierten Vorwürfe des Petenten zu den seiner Meinung nach falschen Aussagen der Vollzugsanstalt und der Ärztin kann der Petitionsausschuss nicht nachprüfen, da ihm keine diesbezüglichen Nachweise vorliegen. Er kann keine Anhaltspunkte für ein solches Verhalten der Beschuldigten erkennen.

Bezüglich der von dem Petenten bemängelten fehlenden Resozialisierung unterstreicht der Ausschuss, dass eine Vollzugsanstalt einen Gefangenen bei seiner Resozialisierung größtmöglich unterstützen soll. Ohne die Mitwirkung des Gefangenen wird eine Resozialisierung jedoch nicht gelingen können. Den dem Ausschuss vorliegenden Informationen lässt sich entnehmen, dass der Petent keine hinreichende Behandlungsmotivation gezeigt und angebotene psychologische Behandlungsmaßnahmen nur sehr unregelmäßig angenommen hat. Bereits im April 2024 hat er geäußert, keine Therapie mehr machen und auch nicht an dem geforderten Gefährdungsgutachten mitwirken zu wollen. Im August 2024 hat er sogar schriftlich beantragt, von allen Therapiewartelisten gestrichen zu werden. Vor diesem Hintergrund kann der Ausschuss die diesbezüglich vorgebrachte Kritik des Petenten nicht teilen. Er legt ihm nahe, gerade im Sinne der Resozialisierung an der von ihm Anfang November 2024 nun doch erstmals in Anspruch genommenen Gruppentherapie regelmäßig teilzunehmen.

Angesichts des Vorwurfes des Petenten, er erhalte keine ausreichende medizinische Versorgung, kann der Petitionsausschuss nicht nachvollziehen, warum der Petent mit Fachärzten vereinbarte Termine nicht wahrgenommen und die ihm verordneten physiotherapeutischen Behandlungen trotz dreimaliger auf seinen Wunsch erfolgter Verordnung nicht in Anspruch genommen hat. Der Ausschuss ist auch darüber informiert worden, dass der Petent sich wegen seiner seelischen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Störung in regelmäßiger Behandlung befindet und die notwendigen Medikamente in der vorgesehenen Dosierung erhält. Da die bei ihm diagnostizierte Störung grundsätzlich bereits im Kindes- und Jugendalter beginnt, ist auch für den Ausschuss kein Zusammenhang oder gar eine Verursachung durch die aktuelle Inhaftierung ersichtlich.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die Kosten für eine professionelle Zahnreinigung auch außerhalb des Justizvollzugs nicht von den Krankenkassen übernommen werden und von den Versicherten selbst zu tragen sind. Dem gegenüber ist die Entfernung von Zahnstein einmal pro Jahr eine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen. Da sich die Leistungen im Strafvollzug an dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen orientieren, geht der Ausschuss davon aus, dass der Petent die jährliche Entfernung des Zahnsteins in Anspruch nehmen kann.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt und begehrt die Klärung seines aktuellen Ausreisestatus.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p> <p>Der Petent besitzt die dänische Staatsbürgerschaft und befindet sich in Strafhaft. Er begehrt die Klärung seines aktuellen Ausreisestatus und die Entscheidung über eine mögliche Entlassung zum sogenannten 2/3-Termin.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten zwischenzeitlich mitgeteilt wurde, dass ein Termin zur Ausreise angesetzt werden sollte. Nach Aussage der zuständigen Ausländerbehörde werde die Abschiebung in sein Heimatland für den sogenannten 2/3-Termin geplant.</p> <p>Gemäß § 57 Strafgesetzbuch setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind. Die Aussetzung muss unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden können und die verurteilte Person muss einwilligen. Bei der Entscheidung sind bestimmte Aspekte zu berücksichtigen, beispielsweise die Persönlichkeit der verur-</p>
8	L2123-20/933 Lübeck Strafvollzug, Entlassungsentscheidung, Klärung des Aufenthaltsrechtlichen Status	

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		teilten Person, ihre Lebensverhältnisse oder ihr Verhalten im Vollzug.
		Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass sich die Justizvollzugsanstalt gegen eine vorzeitige Entlassung ausgesprochen hat. Bis zur Stellungnahme des Ministeriums zum vorliegenden Petitionsverfahren lag die diesbezüglich notwendige gerichtliche Entscheidung noch nicht vor.
		Nunmehr ist der Petitionsausschuss darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass der Petent zwischenzeitlich abgeschoben wurde.
		Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
9	L2119-20/943 Plön Gedenken und Erinnern, Bestattung auf einer Streuwiese	Die Petentin wünscht sich die Möglichkeit der Ausbringung der Asche einer verstorbenen Person auf Streuwiesen. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 43 Personen unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Die Petentin hat den Wunsch, nach ihrem Tod durch Ausbringen ihrer Asche auf einer Streuwiese bestattet zu werden. Sie bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass diese Form der Bestattung auch in Schleswig-Holstein ermöglicht wird. Dem Ausschuss ist bewusst, dass sich die Vorstellungen der Menschen über den Ablauf und die Form der eigenen Bestattung verändern und sich individuelle Wünsche entwickeln, wie nach dem Tod mit dem Körper umgegangen werden soll. Der Petitionsausschuss begrüßt deshalb, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag im Dezember 2024 eine Änderung des Bestattungsgesetzes beschlossen hat. Mit dieser Liberalisierung des Bestattungswesens wird der gesellschaftlichen Entwicklung der Bestattungskultur Rechnung getragen, die auf der Wahrung der Selbstbestimmung über den Tod hinaus basiert. Der Gesetzgeber ermöglicht nunmehr den Friedhofsträgern, Bereiche für das Verstreuen und Einbringen von Asche verstorbener Personen festzulegen. Der Ausschuss stellt fest, dass dem Anliegen der Petentin damit entsprochen wurde, und schließt die Beratung der Petition ab.
10	L2120-20/946 Kiel Gesetzgebung Land, Reform der Beratungshilfe von Rechtsanwäl-	Die Petentin beschwert sich darüber, dass Rechtssuchende mit einem durch das Amtsgericht ausgestellten Berechtigungsschein oftmals keinen Rechtsanwalt oder keine Rechtsanwältin finden, der oder die zur Beratungshilfe bereit ist. Sie bittet um Prüfung, ob eine An-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten

derung der gesetzlichen Vorschriften hilfreich wäre.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Die Petentin möchte erreichen, dass Menschen, die einen bewilligten Antrag auf Beratungshilfe haben, nicht von Anwälten abgewiesen werden können. Sie sei selbst als Ratsuchende mehrfach aufgrund von fehlenden Kapazitäten abgewiesen worden. Als Grund dafür vermutet sie allerdings ihre eigene körperliche Einschränkung, die Vergütung oder den sozialen Status. Die Petentin bittet den Ausschuss zu prüfen, ob eine Änderung der bestehenden Rechtslage in Bezug auf eine Ablehnung der Beratungshilfe hilfreich sein könnte.

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gemäß § 49a Absatz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung dazu verpflichtet sind, die Beratung von Personen mit einem bewilligten Beratungshilfeschein zu übernehmen. Nur aus wichtigem Grund kann die Beratungshilfe abgelehnt werden. Hierzu werden in § 16a der Berufsordnung der Rechtsanwälte Ausnahmegründe aufgeführt, wie zum Beispiel eine Erkrankung oder berufliche Überlastung des Anwalts, eine Verweigerung der erforderlichen Mitarbeit des Beratungshilfeberechtigten oder ein gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt. Ebenfalls können die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Ratsuchenden, die eine Beratungshilfe nicht rechtfertigen, eine Ablehnung begründen.

Der Ausschuss schließt sich dem Rat des Justizministeriums an, dass die Petentin und andere Ratsuchende eine Ablehnung der Beratungshilfe nicht grundsätzlich hinnehmen müssen. Sie haben die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der konkreten Ablehnung der Beratungshilfe durch die Rechtsanwaltskammer prüfen zu lassen. Die Bundesrechtsanwaltsordnung sieht in § 73 Absatz 2 Nummer 4 vor, dass die Rechtsanwaltskammer die Arbeit ihrer Mitglieder überwacht. Somit kann die Petentin die Ablehnungen ihrer Beratungshilfe, bei der sie andere Gründe vermutet als die, die in der Berufsordnung als zulässig definiert sind, von der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer überprüfen lassen. Die Rechtsanwaltskammer (<https://www.raksh.de/>) ist telefonisch unter 04621 93910 erreichbar.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Petentin bei ihrer Suche nach anwaltlicher Hilfe bisher nicht fündig geworden ist. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind bereits jetzt schon so ausgestaltet, dass sie dem Begehren der Petentin entsprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

1	L2119-20/814 Rendsburg-Eckernförde Kunst und Kultur, schnelle Um- setzung des Musikschulförder- gesetzes	Mit der Petition wird die schnelle Umsetzung eines Musikschulfördergesetzes in Schleswig-Holstein gefordert.
---	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 3.101 Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der von der Petentin auch im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Die Petentin nimmt Bezug auf ein Grundsatzurteil des Bundessozialgerichts. Hiernach seien Musikschullehrkräfte in den meisten Fällen sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen. Bisher sei ein Großteil der Lehrkräfte auf Honorarbasis freiberuflich tätig gewesen. Zur Vermeidung einer Scheinselbstständigkeit müsse ein Großteil der Arbeitsverhältnisse nun umgestellt werden. Die Musikschulen stelle diese Umstellung vor schwierige finanzielle und strukturelle Herausforderungen. Es solle daher durch den Landtag zeitnah ein Musikschulfördergesetz verabschiedet werden, das Qualitätsstandards für staatlich anerkannte, landesgeförderte Musikschulen verbindlich fixiert, Grundlagen für die Einbindung von musikalischer Bildung in den Ganzttag schafft und eine nachhaltige finanzielle Absicherung der Musikschulen sicherstellt. Hierbei müsse der Anteil an Landesmitteln gesteigert werden.

Der Petitionsausschuss betont, dass die Musikschulen im Land einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen leisten. Er hat im Rahmen des Verfahrens den Eindruck gewonnen, dass die in der Petition dargestellte Notwendigkeit eines Musikschulgesetzes zur rechtlichen Absicherung und strukturellen Unterstützung der Musikschulen seitens der Landesregierung wahr- und ernstgenommen wird. Die erste Lesung des Gesetzes im Landtag war ursprünglich für September 2024 vorgesehen. Ein Gesetzentwurf war weitgehend fertiggestellt, als die neueste Rechtsprechung eine erneute Prüfung und Anpassungen notwendig gemacht hat. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Musikschulen nunmehr Anfang Februar durch das Kabinett beschlossen wurde. Eine Beratung des Gesetzes im Landtag ist zeitnah vorgesehen. Das Musikschulfördergesetz soll dann, wie geplant, im Jahr 2026 in Kraft treten. Der Ausschuss begrüßt ferner, dass der Bundestag im Januar 2025 eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2027 für die Überführung freibe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ruflicher Honorartätigkeit in sozialversicherungspflichtige Anstellungsverhältnisse beschlossen und damit für eine temporäre Erleichterung gesorgt hat.

Der Ausschuss stimmt der Petentin zu, dass die Teilnehmerentgelte für Musikschüler nach Möglichkeit stabil zu halten sind, um nicht über die Verteuerung der Musikschulen die Zugangsoffenheit für finanziell benachteiligte Kinder und Jugendliche zu gefährden. Es ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal der öffentlichen Musikschulen, dass keinem Kind der Zugang zu musikalischer Bildung aufgrund der finanziellen Verhältnisse verwehrt wird. Den gestiegenen Personalkosten aufgrund der Anpassung der Anstellungsverhältnisse plant das Land daher trotz einer angespannten Haushaltslage durch eine Erhöhung der finanziellen Förderung um eine Million Euro auf 2,132 Millionen Euro Rechnung zu tragen.

Neben dieser gesetzlich basierten Förderung sind verbindliche Qualitätsstandards sowie die Verbesserung der Kooperationen zwischen Musikschulen und Kindertagesstätten, beruflichen Schulen und insbesondere den allgemeinbildenden Schulen im Kontext der Ganztagsbetreuung Kernpunkte des Gesetzentwurfes. Die im Gesetz definierten Qualitätskriterien sind Voraussetzung, um als „Staatlich anerkannte Musikschule“ eine Förderung vom Land zu erhalten. Zu den Kriterien zählt unter anderem, dass sich die Musikschule verpflichtet, Kooperationen mit Schulen und Kindertagesstätten einzugehen, wobei insbesondere der Ganztagsbetrieb als Kooperationsbeispiel hervorgehoben wird. Durch diese Regelungen sowie die landesseitige Förderung soll sichergestellt werden, dass Musikschulen ab 2026 flächendeckend Kooperationen in der Ganztagsbetreuung eingehen können und dass weitere gemeinnützige Musikschulen in die Förderung des Landes aufgenommen werden können.

Der Ausschuss stellt fest, dass dem Wunsch der Petentin, die Musikschulen durch ein Landesgesetz bei der Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen zu unterstützen, entsprochen wird. Der abschließenden Befassung mit dem Gesetz durch den Landtag möchte der Ausschuss nicht vorgehen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Schulen, Erhalt der Marschenschool

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 2.259 Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der von der Petentin auch im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vorgetragenen Gesichtspunkte sowie von Stellungnahmen des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Die Petentin setzt sich für den Erhalt des Standortes Helse der Grundschule Marschenschool an't Wattenmeer ein. Das zuständige Amt Marne-Nordsee habe beschlossen, den Standort spätestens zum Schuljahr 2027/2028 aufzugeben. Damit wäre die letzte Einschulung zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 gewesen. Dies habe zu einer großen Verunsicherung bei Eltern geführt, da gerade die Wohnortnähe und das Konzept der Schule geschätzt würden. Der Besuch alternativer Grundschulstandorte hätte deutlich längere Schulwege oder den Verlust des dörflichen Gemeinschaftscharakters zur Folge. Die Schließung des Standortes würde sich äußerst nachteilig für die Schülerinnen und Schüler sowie die Gemeinde Helse auswirken und müsse deshalb verhindert werden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Amt Marne-Nordsee als Träger der Marschenschool an't Wattenmeer und ihrer Standorte Schritte zur Weiterentwicklung der Schullandschaft unternommen hat. Hierzu wurden im Juli 2024 verschiedene Anträge gestellt. Diese umfassten einen Antrag zur Teilung der Grundschule Kronprinzenkoog in die Grundschule Kronprinzenkoog, die Grundschule Helse und die Grundschule Friedrichskoog, einen Antrag auf Auflösung der Grundschule Kronprinzenkoog sowie einen Antrag auf Fortführung der Grundschule Friedrichskoog als Hauptstandort und der Grundschule Helse als Außenstelle bis zum Ende des Schuljahres 2027/28. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Grundsatzentscheidung, einen Standort zu schließen oder zu erhalten, durch das Amt getroffen wird. Durch das Bildungsministerium erfolgt eine Prüfung der Anträge auf ihre Rechtmäßigkeit.

Der Petitionsausschuss hat wahrgenommen, dass die Mitglieder des Amtsausschusses die Entscheidung zur Schließung des Schulstandortes Helse nach sorgfältiger Evaluation der Rahmenbedingungen getroffen haben. Die Hauptargumente waren insbesondere, eine optimale Unterrichtsversorgung für die Schülerinnen und Schüler sicherzustellen und eine Verteilung von Lehrkräften auf verschiedene Standorte zu vermeiden. Ebenso wurde im Rahmen des Petitionsverfahrens aber auch der große lokale Rückhalt für den Erhalt des Grundschulstandorts in Helse deutlich. In der Anhörung wurden die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>vielen Vorteile der Dorfschule wie ihre zentrale Lage sowie die dort etablierte vertraute und familiäre Lernumgebung neben dem hohen Stellenwert der Schule für die Dorfinfrastruktur anschaulich und überzeugend dargestellt.</p> <p>Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass eine sehr frühzeitige Einbindung der Schulgemeinschaft und weiterer Betroffener in die Planungen des Amtes Marne-Nordsee und ein intensiver Dialog vor Ort sowie eine transparente Kommunikation der Entscheidungsfindung sinnvoll gewesen wären.</p> <p>Er begrüßt vor diesem Hintergrund, dass mittlerweile Planungssicherheit für die Eltern in der Region geschaffen wurde. So hat der Amtsausschuss des Amtes Marne-Nordsee im Januar 2025 einstimmig beschlossen, den Schulstandort Kronprinzenkoog nicht zu schließen, sondern weiter ruhen zu lassen, um das Gebäude noch für weitere Schulentwicklungen zu sichern. Ferner wurde sich dafür ausgesprochen, dass der Standort Friedrichskoog der Marschenschool an't Watt der Hauptstandort wird und dass der Standort Helse nicht ausläuft.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass dem Anliegen der Petentin damit entsprochen wurde, und schließt die Beratung der Petition ab.</p>
3	L2119-20/889 Dithmarschen Schulen, Erhalt der Marschenschool	<p>Der Petent setzt sich für den Erhalt der „Marschenschool an't Wattenmeer“ mit zwei Standorten ein.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie von Stellungnahmen des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten. Im Verfahren der öffentlichen Petition L2119-20/841, die ein inhaltsgleiches Anliegen vertritt, wurde außerdem am 14. Januar 2025 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.</p> <p>Der Petent setzt sich für den Erhalt des Standortes Helse der Grundschule Marschenschool an't Wattenmeer ein. Das zuständige Amt Marne-Nordsee habe beschlossen, den Standort spätestens zum Schuljahr 2027/2028 aufzugeben. Damit wäre die letzte Einschulung zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 gewesen. Dies habe zu einer großen Verunsicherung bei Eltern geführt, da gerade die Wohnortnähe und das Konzept der Schule geschätzt würden. Der Besuch alternativer Grundschulstandorte habe deutlich längere Schulwege oder den Verlust des dörflichen Gemeinschaftscharakters zur Folge. Die Schließung des Standortes würde sich äußerst nachteilig für die Schülerinnen und Schüler</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sowie die Gemeinde Helse auswirken und müsse deshalb verhindert werden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Amt Marne-Nordsee als Träger der Marschenschool an't Wattenmeer und ihrer Standorte Schritte zur Weiterentwicklung der Schullandschaft unternommen hat. Hierzu wurden im Juli 2024 verschiedene Anträge gestellt. Diese umfassten einen Antrag zur Teilung der Grundschule Kronprinzenkoog in die Grundschule Kronprinzenkoog, die Grundschule Helse und die Grundschule Friedrichskoog, einen Antrag auf Auflösung der Grundschule Kronprinzenkoog sowie einen Antrag auf Fortführung der Grundschule Friedrichskoog als Hauptstandort und der Grundschule Helse als Außenstelle bis zum Ende des Schuljahres 2027/28. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Grundsatzentscheidung, einen Standort zu schließen oder zu erhalten, durch das Amt getroffen wird. Durch das Bildungsministerium erfolgt eine Prüfung der Anträge auf ihre Rechtmäßigkeit.

Der Petitionsausschuss hat wahrgenommen, dass die Mitglieder des Amtsausschusses die Entscheidung zur Schließung des Schulstandortes Helse nach sorgfältiger Evaluation der Rahmenbedingungen getroffen haben. Die Hauptargumente waren insbesondere, eine optimale Unterrichtsversorgung für die Schülerinnen und Schüler sicherzustellen und eine Verteilung von Lehrkräften auf verschiedene Standorte zu vermeiden. Ebenso wurde im Rahmen der Petitionsverfahren aber auch der große lokale Rückhalt für den Erhalt des Grundschulstandorts in Helse deutlich. In der Anhörung wurden die vielen Vorteile der Dorfschule wie ihre zentrale Lage sowie die dort etablierte vertraute und familiäre Lernumgebung neben dem hohen Stellenwert der Schule für die Dorfinfrastruktur anschaulich und überzeugend dargestellt.

Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass eine sehr frühzeitige Einbindung der Schulgemeinschaft und weiterer Betroffener in die Planungen des Amtes Marne-Nordsee und ein intensiver Dialog vor Ort sowie eine transparente Kommunikation der Entscheidungsfindung sinnvoll gewesen wären.

Er begrüßt vor diesem Hintergrund, dass mittlerweile Planungssicherheit für die Eltern in der Region geschaffen wurde. So hat der Amtsausschuss des Amtes Marne-Nordsee im Januar 2025 einstimmig beschlossen, den Schulstandort Kronprinzenkoog nicht zu schließen, sondern weiter ruhen zu lassen, um das Gebäude noch für weitere Schulentwicklungen zu sichern. Ferner wurde sich dafür ausgesprochen, dass der Standort Friedrichskoog der Marschenschool an't Watt der Hauptstandort wird und dass der Standort Helse nicht ausläuft.

Der Ausschuss stellt fest, dass dem Anliegen des Pe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 4 **L2119-20/895**
Ort außerhalb SH
Schulen, Zuweisung in eine För-
derschule

tenten damit entsprochen wurde, und schließt die Beratung der Petition ab.

Der Petent beschwert sich über die Zuweisung seiner Kinder zu einer Förderschule.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Der Petent kritisiert, dass für seine Kinder seiner Ansicht nach fälschlicherweise sonderpädagogische Förderbedarfe festgestellt wurden und durch das zuständige Schulamt eine Zuweisung zu einem Förderzentrum erfolgt ist. In dem Vorgehen der Behörden sehe er Schikane und eine Missachtung des Rechts seiner Söhne auf Beschulung.

Der Petitionsausschuss entnimmt der umfangreichen Sachverhaltsdarstellung des Bildungsministeriums für den Zeitraum von 2012 bis 2022, dass die Feststellung von Förderbedarfen für die Kinder des Petenten durch qualifizierte Stellen erfolgt, mehrfach überprüft und im Ergebnis bestätigt worden ist. Der Petitionsausschuss respektiert die fachliche Kompetenz der bearbeitenden Personen für eine entsprechende Einschätzung und sieht keinen Grund für eine Beanstandung.

Hinsichtlich der Beschulung der Kinder stellt der Ausschuss fest, dass vielfältige Unterstützungsangebote unterbreitet und mehrere Versuche unternommen wurden, die Eltern in diese Maßnahmen einzubinden. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit konnte dabei bedauerlicherweise nicht erreicht werden. Das Verhältnis zwischen den Eltern und den Behörden war vielmehr konfliktuell. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass das fehlende Einvernehmen über die Tatsache des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Kinder ursächlich für die Auseinandersetzungen mit der Familie gewesen ist. Dies resultierte in der Blockade der Unterstützungsmaßnahmen und in hohen unentschuldigten Fehlzeiten. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass vor diesem Hintergrund die Zuweisung zu einem geeigneten Förderzentrum erfolgte, um eine angemessene Beschulung sicherzustellen.

Der Ausschuss unterstreicht, dass das zuständige Schulamt im Rahmen eines rechtmäßigen Verfahrens fachlich begründete Entscheidungen getroffen hat. Eine Verweigerung der Beschulung oder gar Schikane ist nicht zu erkennen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Familie nicht länger wohnhaft in

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Schleswig-Holstein ist. Er hofft, dass die Eltern an ihrem neuen Wohnort zu einer anderen Bewertung der im Interesse der Kinder unterbreiteten Angebote der Schulen und der Jugendhilfe kommen können und so ein ausreichend geförderter Schulbesuch möglich wird.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
5	L2119-20/898 Ort außerhalb SH Hochschulen, Gleichstellung Magister Artium –Abschluss	<p>Die Petentin begehrt, dass der Studienabschluss „Magister Artium“ als Auswahlmöglichkeit in Formularen zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Die Petentin moniert, dass Absolventinnen und Absolventen mit einem Magister Artium diesen häufig bei Formularen nicht angeben könnten. Sie seien dazu gezwungen einen Bachelor anzugeben, obwohl dies nicht ihrer Qualifikation entspricht. Diese Angabe würde dazu führen, dass Absolventinnen und Absolventen mit einem Magisterabschluss insbesondere bei digitalen Arbeitsvermittlungsplattformen ihre Arbeitskraft nicht ihrem eigentlichen Abschluss entsprechend anbieten könnten. Eine gesetzliche Vorgabe solle die Berücksichtigung des Magisterabschlusses in Formularen verpflichtend festlegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass die Plattformbetreibenden sowie alle Organisationen, die Formulare anbieten, in denen der Abschluss angegeben wird, eigenständig über deren Gestaltung entscheiden. Den Plattformbetreibenden und Arbeitgebern in der freien Wirtschaft können keine entsprechenden Vorgaben gemacht werden. Gleiches gilt aufgrund der Hochschulautonomie und der gesetzlich normierten Selbstverwaltung für die Hochschulen im Land.</p> <p>Der Ausschuss hat Verständnis für dafür, dass die Petentin ihre Qualifikation angemessen darstellen möchte. Diesbezüglich weist er darauf hin, dass nach der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen die Magister- und Diplomabschlüsse ihre Gültigkeit behalten haben. Dem Deutschen Qualifikationsrahmen entnimmt er, dass die Qualifikation des Magister Artiums unter den Qualifikationstyp Master und gleichgestellte Abschlüsse fällt. Somit hat die Petentin stets die Möglichkeit, einen ihrem Qualifikationstyp entsprechenden Abschluss anzugeben.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

1 **L2119-20/804**
 Dithmarschen
 Landesplanung, Regionalpläne
 Windenergie; Wiederaufnahme
 Landschaftsschutzgebiet als
 Tabukriterium

Die Petentin fordert, dass Landschaftsschutzgebiete wieder als Ausschlusskriterium bei der Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen für die Windenergienutzung eingestuft werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 2.366 Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der von der Petentin auch im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Die Petentin setzt sich dafür ein, dass Landschaftsschutzgebiete (LSG) wieder als Ausschlusskriterium bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung eingestuft werden. Windenergieanlagen würden dem Zweck der Schutzgebiete entgegenstehen. Sie würden das Landschaftsbild, den Naturgenuss und den Naturhaushalt der LSG beeinträchtigen. Im Ergebnis würde der Schutzstatus der LSG bedroht und diese verkleinert. Auch würden die LSG nicht als Flächen für die Windenergienutzung benötigt. Es stünden anderswo ausreichend Potentialflächen zur Verfügung. Windkraftanlagen in Schutzgebieten würden vielmehr der Akzeptanz der Energiewende schaden.

Der Petitionsausschuss unterstreicht zunächst die hohe Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz und die Energiesicherheit. Er stellt diesbezüglich fest, dass durch den Bundesgesetzgeber das Ziel festgelegt wurde, bis 2030 mindestens 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu decken. Da Windkraftanlagen davon nach wie vor den mit Abstand größten Anteil in der Stromerzeugung stellen, wurden durch das Windenergieflächen-Bedarfsgesetz Flächenbeitragswerte der Länder vorgegeben. Darüber hinaus wurde angesichts dieses Flächenbedarfes für den Ausbau der erneuerbaren Energien durch eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes bundesweit die bisherige Ausschlusswirkung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung aufgehoben. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist damit nicht länger verboten, wenn sich der Standort der Anlage in einem Windenergiegebiet befindet. Dies gilt auch, wenn die LSG-Verordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Steuerung der Flächenplanungen vor Ort durch klar ausgewiesene Windenergiegebiete für das Gelingen der Energiewen-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

de und eines beschleunigten Ausbaus von erneuerbaren Energien von entscheidender Bedeutung ist. Sie fördert die Transparenz und Erwartungssicherheit für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen und unterstützt damit eine breite Akzeptanz vor Ort. Diese Steuerung erfolgt gegenwärtig durch die Fortschreibung der Raumordnungspläne zur Nutzung der Windenergie an Land. Hierbei plant die Landesregierung, von der durch den Bundesgesetzgeber eröffneten Möglichkeit der Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten Gebrauch zu machen.

Gemäß Windenergieflächen-Bedarfsgesetz ist Schleswig-Holstein verpflichtet, einen Flächenbeitragswert von zwei Prozent seiner Landesfläche zu erreichen. Das Ministerium weist jedoch darauf hin, dass diese als Rotor-out-Flächen zu verstehen sind, bei der der Rotor einer Windenergieanlage über die ausgewiesene Fläche hinausragen darf. Da der Rotor in Schleswig-Holstein weiter innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen soll, entspricht der Flächenbeitragswert des Windenergieflächen-Bedarfsgesetzes von zwei Prozent tatsächlich circa drei Prozent der Landesfläche.

Um dieses Flächenziel zu erreichen, war eine Überarbeitung des Kriterienkatalogs zur Auswahl der Vorranggebiete erforderlich. Hierbei bilden die Landschaftsschutzgebiete nur einen Aspekt eines großen Kriterienportfolios. Es wurden 36 Ziele der Raumordnung einbezogen. Hierzu zählen neben dem Abstand zu Siedlungsbereichen unter anderem militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus, Erholung und Freiraumschutz sowie der Gebiets- und Artenschutz. Insbesondere aufgrund der vorgesehenen Abstände zur Wohnbebauung schließt die Berücksichtigung dieser Ziele der Raumordnung insgesamt 92,3 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung aus. Unter Beachtung der Ziele und von weiteren 34 Grundsätzen der Raumordnung wird nunmehr die Abwägung künftiger Vorranggebiete vorgenommen.

Um aus der nutzbaren Potenzialfläche von 7,7 Prozent ausreichende Vorranggebiete zu generieren, sind ein stärkerer Eingriff in flächenförmige Schutzbelange und eine stärkere Gewichtung der Windenergie in der Abwägung erforderlich. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten stellt der Ausschuss fest, dass bereits 94,1 Prozent der 266.875 ha Schutzgebietsfläche von den genannten Zielen der Raumordnung überlagert sind und nicht als Potentialflächen zur Verfügung stehen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass verschiedene Belange beziehungsweise Kriterien wie Wälder, Gewässer, Talräume, Biotopverbundsysteme und große Vogelhorste in die Abwägung einbezogen werden. Im bisherigen Zwischenstand der Planung der Vorranggebiete werden nur 1,1 Prozent der Landschaftsschutzgebiete notwendig sein, um den Flächenbeitragswert zu erreichen. Dem Vorwurf der Petentin,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dass durch die aktuelle Planung umfassend in Schutzgebiete eingegriffen wird, kann der Ausschuss vor diesem Hintergrund nicht folgen.

Der besondere Charakter von Landschaftsschutzgebieten ist dem Petitionsausschuss bewusst. Da der Bundesgesetzgeber aber festgelegt hat, dass diese bei der Ausweisung von Vorranggebieten nicht mehr von vornherein als Tabuflächen gelten dürfen, kann das Anliegen der Petentin, diese in der Planung wieder als Ausschlusskriterium zu definieren, nicht unterstützt werden. Der Ausschuss stimmt dem Ministerium zu, dass die Landesplanung neutral agieren und sämtliche Kriterien gewichten muss. Um den erforderlichen Flächenbeitragswert zu erreichen, können daher Landschaftsschutzgebiete nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass mit der Aufstellung der Teilfortschreibung "Windenergie an Land" des Landesentwicklungsplans eine intensive Öffentlichkeitsbeteiligung verbunden ist und mit der Aufstellung der Teilfortschreibung Regionalpläne "Windenergie an Land" verbunden sein wird. Rund 1.800 Stellungnahmen zur Teilfortschreibung "Windenergie an Land" des Landesentwicklungsplans werden derzeit ausgewertet. Dies kann weiterhin zu Änderungen der Potentialflächen für die Vorranggebietskulissen der künftigen Regionalpläne führen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass an den Abschluss der Planung zur Teilfortschreibung "Windenergie an Land" des Landesentwicklungsplans eine Befassung durch den Landtag anschließen wird. Dieser möchte der Ausschuss nicht vorgehen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

2 **L2126-20/835**
Ort außerhalb SH
Bauen und Wohnen, Stärkung
des sozialen Wohnungsmarktes

Der Petent fordert die Stärkung des sozialen Wohnungsmarktes.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Der Petent kritisiert, dass sich der soziale Wohnungsmarkt in den letzten Jahren stark verschlechtert habe. Besonders in den Großstädten seien die Mieten enorm angestiegen. Dadurch würde Wohnraum für viele Menschen unbezahlbar und langjährige Mieterinnen und Mieter würden aus den beliebten Lagen in den Städten verdrängt werden. Vor diesem Hintergrund fordert der Petent eine bestenfalls bundesweite Geltung der Mietpreisbremse, die Sanktionierung von Mietwucher, den Bau von 100.000 Sozialwohnungen im Jahr, die Durchsetzung des Baugebotes aus dem Baugesetzbuch, die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Nachschräpfung des Vorkaufsrechts für Kommunen und die Erweiterung des Kündigungsschutzes.

Der Petitionsausschuss betont, dass bezahlbarer Wohnraum ein wichtiges und zugleich bereits präsent Thema im parlamentarischen Raum ist. Zuletzt hat der Landtag in 2023 Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung des angespannten Wohnungsmarktes beschlossen. Dazu wurde unter anderem die soziale Wohnraumförderung für die Jahre 2023 bis 2026 neu aufgestellt und die Arbeit an einem Konzept für eine Landesentwicklungsgesellschaft aufgenommen. Das Wohnraumschutzgesetz soll zusätzlich den bestehenden Wohnraum vor Leerstand und Verwahrlosung schützen, indem es den Kommunen entsprechende Instrumente zur Verfügung stellt. In den letzten zwei Jahren wurden zudem 4.200 Wohneinheiten in Schleswig-Holstein gefördert. Der Petitionsausschuss unterstreicht die Notwendigkeit, diese Förderintensität auch in den nächsten Jahren beizubehalten beziehungsweise auszuweiten. Zusätzlich hat der Landtag eine Änderung der Landesbauordnung beschlossen, die dabei helfen soll, die Baukosten zu senken und Bürokratie weiter abzubauen. Die Bauwirtschaft ist ein wichtiger Akteur für den sozialen Wohnungsbau.

Der Ausschuss nimmt zudem den Hinweis aus der Stellungnahme des Innenministeriums zur Kenntnis, dass die damalige Mietpreisbremse in Schleswig-Holstein nicht die gewünschte Wirkung erzielt habe. Auf Bundesebene werden jedoch die Möglichkeiten für die Länder in Bezug auf die Mietpreisbremse ausgeweitet. Demzufolge könnte vor dem neuen Hintergrund in Schleswig-Holstein eine andere Bewertungsgrundlage in Zukunft gegeben sein. Um den steigenden Mieten bereits gegenwärtig etwas entgegenzusetzen, wurde im März 2024 die Kappungsgrenzenverordnung auf den Weg gebracht. Mit dieser Verordnung wird die Möglichkeit von Mietpreiserhöhungen bei bestehenden Mietverhältnissen noch stärker begrenzt.

Im Hinblick auf die Sanktionierung von Mietwucher betont der Ausschuss, dass das Bestehen der subjektiven Tatbestandsmerkmale oftmals schwierig zu beweisen ist. Deswegen hat die Landesregierung den Versuch unternommen, eine zivilrechtliche Lösung im Wege einer Bundesratsinitiative einzubringen. Diese hat jedoch keine hinreichende Mehrheit erhalten. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Land Schleswig-Holstein nur geringen Einfluss auf Bundesgesetze nehmen kann. Umso mehr ist es für den Ausschuss ein wichtiges Anliegen, auch zukünftig bezahlbaren Wohnraum in Schleswig-Holstein durch die Landesgesetze zu fördern.

Zudem geht der Ausschuss davon aus, dass auch der Bund und die Länder weiterhin konstruktiv zusammenarbeiten, um für die Menschen deutschlandweit den

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2126-20/886 Rendsburg-Eckernförde Kommunales, Straßenreinigung in Eckernförde	<p>sozialen Wohnungsmarkt zu unterstützen. Er bedankt sich bei dem Petenten für sein Engagement und unterstreicht, dass es für den Dialog über den sozialen Wohnungsmarkt insgesamt förderlich ist, wenn sich verschiedene Akteure mit ihrer Perspektive beteiligen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin fordert die Einhaltung der Straßenreinigungssatzung durch die Stadt Eckernförde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Die Petentin moniert, dass die Stadt Eckernförde ihre Straßenreinigungssatzung missachtet hat, indem sie auf Gehwegen und an Bushaltestellen bei Glätte mit Salz gestreut hat. Nach Ansicht der Petentin sei der Straßenreinigungssatzung zu entnehmen, dass nur mit abstumpfenden Mitteln gestreut werden dürfe. Bei Salzstreuung sei die Rutschgefahr zu groß. Als sie an einer Bushaltestelle in Eckernförde im Dezember 2023 gestürzt sei, sei mit Salz gestreut worden. Ebenfalls solle die Stadt darauf achten, dass die Rillen der Blindenstreifen frei von Schnee und Eis bleiben.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es nach dem § 45 Straßen- und Wegegesetz in Schleswig-Holstein in der Verantwortung der Gemeinden liegt, Gemeindestraßen und sonstige Straßen innerhalb der Ortslagen zu reinigen und somit eine sichere Fortbewegung zu gewährleisten. Davon umfasst ist ebenfalls die Aufgabe, die Wege bei Glatteis zu bestreuen. Der Ausschuss entnimmt der Straßenreinigungssatzung, dass die Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel explizit erwähnt werden. Ein gefahrloser Ab- und Zugang sei zu ermöglichen. Dazu müssen diese von Schnee befreit und gegen Glätte bestreut werden. Grundsätzlich wird in Eckernförde mit abstumpfenden Mitteln gestreut. In einem klimatischen Ausnahmefall wie zum Beispiel bei Eisregen ist das Streuen mit Salz ebenfalls erlaubt, wenn keine hinreichende Streuwirkung mit anderen Mitteln zu erzielen möglich ist. Streusalz stellt in solchen Fällen den Schutz vor Glätte sicher und soll die Rutschgefahr mindern. Die schmelzende Wirkung des Streusalzes ermöglicht das Befreien von vereisten Flächen, wie zum Beispiel auch Blindenstreifen, da dies die Nutzung der Gehwege und Haltestellen sicherer macht. Von der grundsätzlichen Verwendung von Streusalz als einziges Streumittel wird jedoch abgesehen, da es eine umweltschädliche Wirkung haben kann. In Fällen, in denen die Schmelzwirkung nicht das erforderliche Ziel</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ist, werden abstumpfende Streumittel verwendet. Dies sei nach Hinweis des Innenministeriums die umwelt-schonendere Variante.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt aus den Ausführungen des Ministeriums zur Kenntnis, dass die Voraussetzungen für das Streuen mit Streusalz an dem Tag, an dem die Petentin gestürzt ist, durch die Vereisung gegeben waren. Der Winterdienst der Stadt Eckernförde hat den Bedarf einer Enteisung durch Streusalz erkannt und ist seiner Verpflichtung zur Reinigung der Bushaltestelle bei Schnee und Glätte nachgekommen, um eine sichere Mobilität auch bei widrigen Witterungsbedingungen zu gewährleisten.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann daher keinen Verstoß gegen die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eckernförde feststellen. Er bedauert, dass es bei der Petentin zu dem Unfall gekommen ist, und hofft, dass sie sich zwischenzeitlich wieder vollständig von den Verletzungen erholt hat.</p> <p>Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.</p>
4	L2121-20/947 Rendsburg-Eckernförde Kommunales, Erhalt des Cam- pingplatzes Brahmsee in Lang- wedel	<p>Die Petentin setzt sich dafür ein, dass der Campingplatz Brahmsee in Langwedel auch weiterhin als solcher genutzt werden kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Die Petentin möchte den Erhalt des Campingplatzes Brahmsee in Langwedel erreichen. Sie wendet sich für die Bewohner- und Campervertretung Fischersiedlung gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Langwedel, die bereits die Kündigung der Mietverhältnisse der Dauercamper durch den Campingplatzbetreiber zur Folge hatte. Über 37 Menschen, die auf dem Campingplatz leben, würden durch die Planung der Gemeinde ihren Wohnraum verlieren. Die Petentin gibt überdies an, dass die Interessen der Campingplatzbewohner nicht in dem Planungsverfahren berücksichtigt worden seien.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Innenministeriums ergibt sich, dass die Gemeinde Langwedel über die bereits im Jahr 2022 von der Gemeinde beschlossene Planungsabsicht am 17. Januar 2023 im Rahmen einer Planungsanzeige nach § 11 Landesplanungsgesetz informierte. Die Gemeinde plant, den bereits 1996 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 7 „Campingplatz</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Langwedel / Brahmsee“ aufzuheben und parallel den Bebauungsplan Nr. 7 "Brahmseecamping" für den gleichen Geltungsbereich mit der parallel aufzustellenden 3. Änderung des Flächennutzungsplans zu entwickeln. Die Gemeinde möchte statt der aktuellen Nutzung als Wochenendhausgebiet eine Wohnbebauung realisieren.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Gemeinden nach den Vorgaben des Baugesetzbuches in eigener Verantwortung Bauleitpläne aufstellen. Die kommunale Planungshoheit basiert auf Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz und beinhaltet das Recht der Gemeinde Langwedel, eigenverantwortlich über die Beplanung des Gemeindegebiets, also auch über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen zu entscheiden. Zu dieser Entscheidung gehören auch Erwägungen der Zweckmäßigkeit, die nicht von der Aufsichtsbehörde überprüft werden können. Die Fachaufsicht, also der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, kann nur überprüfen, ob der Bauleitplan ohne Verfahrens- und Formfehler zustande gekommen ist.

Der Ausschuss kann nach dem bisherigen Verlauf des Planungsverfahrens nicht nachvollziehen, dass die Petentin sich als Dauerbewohnerin auf dem Campingplatz nicht hinreichend über die Planungen der Gemeinde informiert fühlte. Der Stellungnahme des Innenministeriums ist zu entnehmen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß stattgefunden hat. Grundsätzlich ist in jedem Planungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen, um Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit zu geben, zu den Planungsabsichten der Gemeinde Stellung beziehen zu können. Dies bedeutet jedoch auch, dass die Bürger sich über die Ankündigungen der Gemeinde informieren müssen. Die Erwartung, dass der Bürgermeister einzelne Gemeindeglieder proaktiv informiert, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben zur Beteiligung der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der Ausschuss weist die Petentin auf ihr Recht hin, nach Abschluss des Planungsverfahrens – soweit ein persönlicher Nachteil zu definieren ist – den Bebauungsplan durch ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung vor dem Oberverwaltungsgericht Schleswig überprüfen zu lassen.

Der Ausschuss betont, dass bereits gegenwärtig das Dauerwohnen mit einem Erstwohnsitz auf dem Campingplatz Brahmsee nach dem bisherigen Bebauungsplan nicht zulässig ist. Fragen, die sich aus dem Mietverhältnis und dessen Kündigung ergeben, kann der Ausschuss nicht klären, da es sich hierbei um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt, die nicht der parlamentarischen Kontrollkompetenz unterliegt.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die schwie-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2131-20/976 Kiel Polizei, Umgang mit Anzeigen u.a.	<p>Die Situation der Petentin und der weiteren Bewohner auf dem Campingplatz Brahmsee. Angesichts der eindeutigen Rechtslage kann der Ausschuss sich nicht für das Anliegen der Petentin einsetzen.</p> <p>Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über den Umgang der Polizei mit ihren Anzeigen wegen Lärmbelästigung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Ministerium hat die zuständige Polizeidirektion beteiligt.</p> <p>Die Petentin kritisiert den Umgang der Polizei Kiel mit ihren Beschwerden über Ruhestörung, verursacht durch eine vermutlich psychisch kranke Nachbarin. Die Polizei habe sich durch die Nachbarin täuschen lassen und sei nicht immer gekommen, wenn sie gerufen wurde. Die Petentin fühlt sich nicht ernst genommen und schildert, sie sei bei einem Einsatz durch Polizeibeamte beleidigt worden. Seitdem traue sie sich nicht mehr, die Polizei in dieser Angelegenheit zu verständigen. Die Ruhestörung dauere jedoch weiterhin an. Die über 80-jährige Petentin fürchtet, dass der anhaltende Stress sich negativ auf ihre Gesundheit auswirke.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachempfinden, dass diese Situation für die Petentin belastend ist. Andauernde Schwierigkeiten im nachbarschaftlichen Miteinander, insbesondere, wenn psychische Probleme dabei eine Rolle spielen, können die Lebensqualität leider erheblich beeinträchtigen. Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Petentin sich in dieser Situation hilflos fühlt.</p> <p>Hinsichtlich des polizeilichen Handelns nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass es von August 2024 bis Oktober 2024 viermal zu Polizeieinsätzen kam, bei denen die Petentin als Anruferin oder Beschwerdeführerin auftrat. Darüber hinaus gab es weitere Einsätze in dem Wohnhaus, bei denen andere Personen als Anzeigende auftraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dabei stets das Gespräch mit der vermutlichen Verursacherin der Ruhestörung geführt wurde, wenn diese anzutreffen war. Die zuständige Polizeidirektion bestätigt länger andauernde nachbarschaftliche Streitigkeiten im betreffenden Haus. Alle Ansprachen und getroffenen Maßnahmen konnten bisher keine Abhilfe schaffen.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht, dass solche Einsätze von Polizeibeamten viel situatives Einfühlungsvermögen und Kompetenz zur richtigen Einschätzung der Lage</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

erfordern. Eine nachträgliche Überprüfung konkreter Gesprächsverläufe ist dem Petitionsausschuss mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht möglich. Er stimmt jedoch mit der Petentin darin überein, dass seitens der Polizei stets ein wertschätzender Umgang auch in schwierigen und sich wiederholenden Situationen gewährleistet sein muss. Die Petentin sollte sich weiterhin darin sicher fühlen können, die Polizei zu rufen, wenn sie Hilfe benötigt.

Die zugrundeliegende Problematik kann nach Auffassung des Ausschusses aber nicht durch die Polizei aufgelöst werden. Er teilt daher die Einschätzung des Innenministeriums, dass die bereits eingeschlagenen Wege über das Gesundheitsamt der Stadt Kiel sowie über die Vermietungsgesellschaft vielversprechender sind. Der Ausschuss wünscht der Petentin, dass sich eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Problemlösung findet, damit es sich in der Hausgemeinschaft wieder besser leben lässt.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

6 **L2121-20/983**
Segeberg
Steuern und Finanzen, Abschaffung der Hundesteuer

Der Petent beschwert sich über die geplante Erhöhung der Hundesteuer durch die Stadt Kiel und fordert eine komplette Abschaffung dieser Aufwandsteuer.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Der Petent fordert die Abschaffung der Hundesteuer in Schleswig-Holstein. Im Vergleich zu anderen Tierhaltern zum Beispiel von Katzen und Pferden sei eine Besteuerung von Hundehaltern diskriminierend. Der Petent sieht darin eine Ungleichbehandlung und einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot in Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz. Er möchte ein landesweites Verbot der Erhebung der Hundesteuer in Schleswig-Holstein erreichen.

Der Ausschuss stellt fest, dass Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Hundesteuer § 3 Absatz 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein in Verbindung mit der jeweiligen gemeindlichen Satzung ist. Danach können Städte und Gemeinden eine Hundesteuer erheben. Gegenstand der Hundesteuer ist das Halten eines Hundes im Gebiet der die Hundesteuer erhebenden Kommune. Der Satzungsgeber, also die Kommune, hat dabei bei der Auswahl des Steuergegenstands einen weiten Entscheidungsspielraum und folgt im Wesentlichen finanzpolitischen, volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen oder steuertechnischen Erwägungen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, wonach in der Besteuerung von Hundehaltung keine Verletzung des Gleichheitssatzes (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz) liegt.

In Bezug auf die Forderung des Petenten, die Hundesteuer in Schleswig-Holstein abzuschaffen, weist der Ausschuss auf die Selbstverwaltungsgarantie gemäß Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz hin, die den Gemeinden das Recht gewährleistet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Dies umfasst auch die finanzielle Eigenverantwortung. Demnach besitzt die Gemeinde die Finanzhoheit in ihrem Gebiet. Finanzaufgaben und die Beteiligung an Landessteuern dürfen nicht die einzigen kommunalen Einnahmequellen sein. Dementsprechend wird den Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 3 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein ermöglicht, eine Hundesteuer zu erheben.

Der Ausschuss hebt hervor, dass die Kommunen neben finanzpolitischen Erwägungen auch ordnungspolitische Gründe bei der Erhebung der Hundesteuer einfließen lassen können. So kann ein berechtigtes Interesse daran bestehen, die Hundehaltung gerade in Stadtgebieten einzudämmen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass Hunde die Allgemeinheit in der Regel mehr als andere Haustiere beeinträchtigen. Hierbei sind dann auch die Kosten zu berücksichtigen, die der Allgemeinheit für die Entsorgung der Hundekot-Tüten und für die Reinhaltung der öffentlichen Flächen, insbesondere der Kinderspielplätze, entstehen. So nutzen die Hundehalter beispielsweise intensiv öffentliche Grünflächen und Parks. Ob und in welcher Höhe die einzelnen Gemeinden und Städte eine Hundesteuer erheben und welche Vergünstigungen und Steuerbefreiungen ermöglicht werden, liegt in deren Selbstverwaltungshoheit.

In Bezug auf die Forderung des Petenten nach einem landesweiten Verbot der kommunalen Besteuerung von Hundehaltern führt das Innenministerium aus, dass ein solcher Eingriff in die kommunale Finanzhoheit nur unter sehr engen Voraussetzungen überhaupt möglich wäre und von der Landesregierung abgelehnt werde.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine Anregung und stimmt diesem zu, dass die Haltung von Hunden durchaus einen erheblichen Anteil zu einer gesunden Lebensführung beitragen kann. Da die Erhebung der Hundsteuer unter die in ihren Grundsätzen zu bewahrende Finanzhoheit der Gemeinden fällt, kann der Ausschuss sich nicht für eine Gesetzesänderung aussprechen. Dem Petenten steht es jedoch frei, sich mit seinem Anliegen an die für ihn zuständige Gemeinde zu wenden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

1 L2119-20/857

Plön

**Umwelt- und Naturschutz, keine
Kohlendioxid-Entsorgung in der
Nordsee**

Der Petent fordert den Schleswig-Holsteinischen Landtag auf, die Durchleitung und die Deponierung von CO₂ sowohl unter Land als auch im Untergrund der Nordsee zu verhindern.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 1.085 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.

Der Petent möchte erreichen, dass sich Schleswig-Holstein gegen die Anwendung des Verfahrens zur Lagerung von CO₂ im Untergrund der Nordsee und unter Land (Carbon Capture and Storage – CCS) ausspricht. Er problematisiert, dass das Verfahren teuer sei und bisher nur ein Teil der Emissionen eingefangen werden könne. Auch würden zu viel Energie, Flächen und Wasser verbraucht werden sowie die Gefahr von Undichtigkeiten im Boden bestehen.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass viele Menschen die Besorgnis des Petenten teilen. Er unterstreicht daher die große Bedeutung einer verständlichen, transparenten und offenen Information über die zur Erreichung von gesetzten und notwendigen Klimazielen eingesetzten Mittel und Maßnahmen. Der Ausschuss betont, dass vorrangig weiterhin anzustreben ist, den Ausstoß von CO₂ grundsätzlich zu verringern. Er weist darauf hin, dass sich die diesbezügliche Diskussion um den Einsatz der CCS Technologie über die letzten 10 Jahre gewandelt hat. Während es früher darum ging, ob CCS der weiteren Nutzung der Kohlekraft und anderer fossiler Stromerzeugungsanlagen dienen könnte, sind der Kohleausstieg und die Dekarbonisierung des Stromsektors bis 2035 nunmehr politisch festgelegt. Aktuell wird CCS als umweltverträgliche Lösung für den Umgang mit unvermeidbaren Restemissionen in Industrien wie der Zement- und Kalkindustrie oder der Abfallwirtschaft diskutiert. Aus diesem Grund kann der Ausschuss der Aussage des Petenten, CCS wäre ein Instrument des Greenwashings der Industrie, nicht folgen.

Bezüglich der Kritik des Petenten an den Abscheidungsraten entsprechender Anlagen verweist das Umweltministerium auf wissenschaftliche Erkenntnisse, wonach moderne CCS-Anlagen Raten von 90-95 % erreichen und in speziell ausgestatteten Kraftwerken Abscheidungsraten von bis zu 99 % möglich sind. In Müllverbrennungsanlagen liegt die Abscheidungsrate bei etwa 85 %. Müllverbrennungsanlagen mit CCS können damit einen bedeutend größeren Beitrag zum Kli-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

maschutz leisten als Anlagen ohne CCS.

Das Ministerium bestätigt die Aussage des Petenten, dass der Einsatz von CCS mit einem hohen Energiebedarf und hohen Kosten einhergeht. Grundsätzlich muss der erhöhte Energieaufwand daher vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden, um einen Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können. Die Kosten sind dabei ebenso wie der Flächenbedarf für den CO₂-Transport und die langfristige Speicherung von diversen Faktoren abhängig und können erheblich variieren. Der Ausschuss unterstreicht, dass dies in jedem Fall eine sorgfältige Planung von CCS-Projekten erfordert.

Hinsichtlich des vom Petenten befürchteten Austritts von CO₂ aufgrund von durchlässigen Deckschichten im Untergrund oder in Bohrlöchern weist das Ministerium darauf hin, dass sich die aktuelle Forschung zur Speicherung von CO₂ auf Speicherformationen in einer Tiefe von circa ein bis drei Kilometern unterhalb des Meeresbodens der Nordsee fokussiert, die aus porösen Sandsteinen bestehen und durch mindestens 20 Meter mächtige, undurchlässige Ton- und Salzsteine abgedeckt werden. Bei den potenziellen Speicherstrukturen handelt es sich um Aufwölbungen, die gewährleisten, dass das innerhalb der Speicherformationen aufwärtsstrebende CO₂ komplett von den undurchlässigen Schichten umschlossen wird. Die Bedenken des Petenten, dass aufgrund von lokalen Beeinträchtigungen dieser Deckschichten durch natürliche Verwerfungen oder Erdöl/-gas-Bohrungen Kohlendioxid austreten könnte, sind berechtigt. Die Unversehrtheit der Deckschichten und ein ausreichender Abstand zu Altbohrungen sind deshalb wichtige Kriterien bei der Auswahl eines geeigneten Speicherstandortes.

Soweit der Petent sich dafür ausspricht, statt der CCS-Technologie andere Maßnahmen zur Speicherung von CO₂ zu fördern, bestätigt das Ministerium, dass Biokohle grundsätzlich ein sicheres Kohlenstofflager ist. Allerdings ist bei der Produktion der Pflanzenkohle die Verfügbarkeit der organischen Biomasse ein limitierender Faktor, sodass der Beitrag zum Klimaschutz begrenzt bleibt. Das Ministerium stimmt ebenso der Aussage des Petenten zu, dass durch natürliche Senken wie Moore, Wälder oder Seegraswiesen CO₂ wieder aus der Atmosphäre entfernt werden kann. Deshalb sind naturbelassene Verfahren wie Aufforstung, Renaturierung von Mooren sowie die Wiederherstellung von Seegraswiesen prädestiniert für den Ausgleich unvermeidbarer Restemissionen und haben positive Effekte auf den Klimaschutz. Der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen CO₂-Speicher hat daher Vorrang vor dem Einsatz der CCS-Technologie. Nach aktueller Studienlage werden die natürlichen Speichermöglichkeiten jedoch nicht ausreichen und sind durch den voranschreitenden Klimawandel gefährdet. Die CCS-Technologie kann somit als weitere Maßnahme einen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wichtigen Beitrag leisten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die mögliche Anwendung des Verfahrens zur Lagerung von CO₂ sowie die damit verbundenen Bedenken bereits umfangreich im parlamentarischen Raum thematisiert wurden. So hat der Agrar- und Umweltausschuss eine Expertenbefragung durchgeführt, deren Erkenntnisse und Einschätzungen schließlich am 21. November 2024 im Plenum diskutiert wurden. Der Landtag sprach sich im Ergebnis mehrheitlich dafür aus, die Carbon-Management-Strategie des Bundes konstruktiv zu begleiten (Drucksache 20/2556). Er betont, dass CCS eine notwendige Technologie darstellt, um unvermeidbare Restemissionen nicht langfristig in die Atmosphäre zu leiten. Dabei unterstrich der Landtag die hohe Priorität des Schutzes menschlicher Gesundheit und der Umwelt. Die Speicherung von CO₂ unter Land wird daher abgelehnt und eine Speicherung unter Wasser nur seewärts der 12-Meilen-Zone und außerhalb des Küstenmeeres gefordert. Injektionsstellen in oder CO₂-Speicherstätten unter Schutzgebieten, insbesondere im Nationalpark Wattenmeer, sowie einem 8-km-Pufferstreifen um Schutzgebiete herum sollen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wird die Anwendung in industriellen Prozessen, die effizienter und kostengünstiger zu dekarbonisieren oder zu substituieren sind, abgelehnt. Maßnahmen zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen, der konsequente Ausbau erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes haben vor einer möglichen Anwendung von CCS weiterhin höchste Priorität. Eine Subventionierung von CCS wird abgelehnt.

Der Petitionsausschuss ist mehrheitlich der Auffassung, dass mit diesem Beschluss ein angemessener Ausgleich zwischen dem Nutzen, den die CCS Technologie zur Vermeidung bestimmter Restemissionen leisten kann, und der Berücksichtigung der mit dem Verfahren verbundenen Risiken für andere Schutzgüter gelingt.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

1	L2119-20/434 Nordfriesland Verkehr, Bedarfsampel in Stedesand	Die Petentin fordert die Einrichtung einer Bedarfsampel an der Bundesstraße 5 in der Gemeinde Stedesand.
---	--	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sammelpetition, die von mehr als 4.650 Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der von der Petentin auch im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vorgetragenen Argumente sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus mehrfach beraten.

Die Petentin möchte mit ihrer Petition erreichen, dass an der Bundesstraße 5 (B 5) in der Gemeinde Stedesand eine Bedarfsampel eingerichtet wird. Die Querung der Straße sei an der in Rede stehenden Stelle insbesondere für Kinder gefährlich, da die Straße schlecht einsehbar sei und viele Fahrzeuge an dieser Stelle mit überhöhter Geschwindigkeit fahren würden. Die bisherigen Bemühungen der Einwohnerinnen und Einwohner, eine Verbesserung der Situation durch die Einrichtung einer Bedarfsampel zu erwirken, seien von den zuständigen Behörden unter Verweis auf entgegenstehende Regelungen des Bundes abgelehnt worden. Die Petentin bittet den Ausschuss daher um Unterstützung.

Dieser hat sich im Rahmen seiner Beratung intensiv mit den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort sowie der maßgeblichen Rechtsgrundlage in der Straßenverkehrsordnung für die Einrichtung einer Bedarfsampel auseinandergesetzt. So wurden die baulichen Gegebenheiten der Mittelinsel, das Verkehrsaufkommen und Fahrverhalten auf der Strecke sowie die tägliche Nutzung der Querung einer Prüfung unterzogen. Zur Sachverhaltsaufklärung erfolgten unter anderem seitens der Straßenverkehrsbehörde Geschwindigkeitsmessungen im Nahbereich der Querungshilfe sowie durch den Kreis Nordfriesland eine Auswertung des gesamten Schülerverkehrs in der Gemeinde Stedesand. Im Ergebnis konnten an der B 5 in Stedesand zwar ein überdurchschnittlich hohes Verkehrsaufkommen, nicht aber die vom Bundesgesetzgeber für die Einrichtung einer Bedarfsampel vorgeschriebenen Voraussetzungen einer besonderen Gefahrenlage, die auch eine erhöhte Bündelung von Querungszahlen voraussetzt, festgestellt werden.

Der Ausschuss stellt fest, dass im Oktober 2024 eine Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung in Kraft getreten ist. Hierdurch wurden zwar nicht die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Bedarfsampel geändert, jedoch setzt die Rechtslage für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges („Zebrastreifen“) sowie einer innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschrän-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-20/821 Nordfriesland Straßen und Wege, Barrierefrei- heit in Niebüll	<p>kung auf 30 km/h nunmehr lediglich das Vorliegen einer einfachen Gefahrenlage voraus. Dass eine Gefahrenlage im Sinne der Norm vor Ort besteht, wurde durch das Verkehrsministerium und den Kreis Nordfriesland als zuständige Straßenverkehrsbehörde aufgrund der in der Petition dargestellten Situation und den durchgeführten Ermittlungen bestätigt.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der Kreis Nordfriesland von diesen Maßnahmen Gebrauch gemacht und an der Querungsstelle einen Zebrastreifen in Kombination mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet hat. Er bedauert, dass eine Bedarfsampel aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedankt sich bei der Petentin für Ihren Einsatz, im Sinne der Einwohner der Gemeinde Stedesand eine verkehrssichere Situation zu erreichen. Er hat den Eindruck gewonnen, dass die beteiligten politischen Akteure und Behörden stets die Sorgen der Stedesander Bürgerinnen und Bürger ernst genommen und an einer sachgerechten Lösung gearbeitet haben. Durch die Änderung der rechtlichen Voraussetzungen ist diese nun möglich geworden. Der Ausschuss betont, dass der Kreis den Erfolg der Maßnahmen sowie die Verkehrssituation in Stedesand weiterhin im Blick behalten und – sofern es erforderlich sein sollte – Anpassungen vornehmen wird.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent begehrt eine Verbesserung der Barrierefreiheit in Niebüll.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sowie der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung beraten.</p> <p>Der Petent fordert eine bessere Barrierefreiheit in Niebüll. Dort gebe es kaum barrierefreie Gehwege. Das Angebot des öffentlichen Nahverkehrs sei unzureichend und die Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel seien teilweise nicht barrierefrei zugänglich. Auch würden die Fahrstühle im Amt, im Rathaus und am Bahnhof nicht funktionieren und somit würde Personen im Rollstuhl der Zugang verwehrt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass die Barrierefreiheit grundlegend für die Teilhabe und Mobilität von bewegungseingeschränkten Personen ist. Ihm ist bewusst, dass in vielen Bereichen noch Verbes-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

serungsbedarf besteht, und er unterstreicht daher, dass Einschränkungen überall durch die Verantwortlichen soweit wie möglich abzubauen sind.

Hinsichtlich der konkreten Situation in Niebüll entnimmt der Ausschuss der Stellungnahme des Ministeriums, dass der Bahnhof barrierefrei zugänglich ist und die Bahnsteige per Fahrstuhl erreichbar sind. Weder dem Verkehrsministerium noch der NAH.SH liegen Informationen darüber vor, dass die Fahrstühle nicht funktionsfähig sind. Weiterhin weist der Ausschuss darauf hin, dass der öffentliche Personennahverkehr eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe des Kreises ist. Somit liegt es in der Verantwortung des Kreises Nordfrieslands, barrierefreie Haltestellen und einen ausreichenden Busverkehr sicherzustellen. Auch in Bezug auf die Beschwerde des Petenten, dass Gehwege nicht benutzbar oder gar nicht vorhanden seien und somit die Nutzung für mobilitätseingeschränkte Personen erschwert ist, verweist der Petitionsausschuss auf die Zuständigkeit der Kommune. Er weist aber diesbezüglich darauf hin, dass gravierende Missstände vor Ort durch die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung im Rahmen ihrer Prüfung des Sachverhaltes nicht festgestellt wurden.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, sich mit konkreten Beschwerden und Vorschlägen an den im Kreis Nordfriesland eingesetzten Beauftragten für Menschen mit Behinderung und die kommunal Verantwortlichen zu wenden. Er geht davon aus, dass diese sich bemühen, vorhandene Einschränkungen weitgehend zu beseitigen, um eine verbesserte Barrierefreiheit in Niebüll zu erreichen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 3 **L2123-20/874**
Ostholstein
Verkehr, Verkehrsberuhigungs-
maßnahmen in Pansdorf

Die Petentin fordert Verkehrsberuhigungsmaßnahmen für die Eutiner Straße in Pansdorf.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Die Petentin fordert Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Eutiner Straße in Pansdorf zur Gewährleistung von Ruhe und Sicherheit für die Anwohner. Durch Geschwindigkeitsüberschreitungen bedingter Lärm verursache nicht nur eine Ruhestörung, sondern auch eine Gesundheitsgefährdung insbesondere für Kinder und ältere Menschen. Darüber hinaus sei das Sicherheitsrisiko durch die Geschwindigkeitsüberschreitungen erhöht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Ausschuss begrüßt, dass die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Ostholstein die Petition zum Anlass genommen hat, eine nächtliche Geschwindigkeitsmessung in der Nähe des Wohnortes der Petentin zu veranlassen. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Messung ein sehr unauffälliges Niveau an Geschwindigkeitsverstößen ergeben hat. Auch gab es nach Aussage der Polizeidirektion Lübeck in den letzten drei Jahren kein geschwindigkeitsbedingtes Unfallgeschehen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer weiteren Geschwindigkeitsbeschränkung liegen nicht vor, da sich die Straße in einem sehr guten baulichen Zustand befindet und keine qualifizierte Gefahrenlage besteht. Diese wäre dann gegeben, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich überstiegen wird. Auch der Ausschuss kann eine qualifizierte Gefahrenlage anhand der ihm vorliegenden Informationen nicht erkennen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass im Rahmen des Lärmaktionsplans der Gemeinde Ratekau bezüglich der dort erwähnten Maßnahmen zur Lärmreduzierung der Teilabschnitt zwischen der Bahnhofsstraße und Bohmbrook Erwähnung findet. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als Fachaufsichtsbehörde hält eine Erweiterung dieses Abschnitts für zweckmäßig. Hiervon wäre auch die Wohnadresse der Petentin umfasst. Auf Nachfrage des Verkehrsministeriums hat die Fachaufsichtsbehörde nach Rücksprache mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mitgeteilt, dass die Beauftragung einer lärmtechnischen Untersuchung unmittelbar bevorstehe. Im Anschluss an die lärmtechnische Untersuchung würden notwendige und mögliche verkehrsrechtliche Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Ostholstein geprüft. Dieses Verfahren nehme regelmäßig einige Zeit in Anspruch. Es sei davon auszugehen, dass die Ergebnisse im zweiten Halbjahr 2025 vorliegen werden.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass im Ergebnis der Prüfung festgestellte notwendige Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

4 **L2123-20/875**
Kiel
Verkehr, Übersicht zu Entschädi-

Der Petent fordert einen im Internet aufrufbaren Überblick über die verschiedenen Entschädigungsansprüche von Kundinnen und Kunden bei der Nutzung von Bahnlinien in Schleswig-Holstein.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gungsansprüchen von Bahnkunden

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Der Petent fordert einen im Internet aufrufbaren Überblick in Form eines Merkblattes über die verschiedenen Entschädigungsansprüche von Kundinnen und Kunden bei der gestörten Nutzung von Bahnlinien in Schleswig-Holstein. Er selbst sei bei der Nutzung des Deutschlandtickets nach einer erheblichen Verspätung an verschiedenen Stellen bezüglich einer möglichen Entschädigung verwiesen worden. Sein Anliegen habe er bereits an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus gerichtet, jedoch von dort bislang keine Antwort erhalten.

Der Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten darüber nachvollziehen, dass das Ministerium nicht zeitnah auf das Vorbringen des Petenten reagiert hat. Das Ministerium bedauert, dass eine Beantwortung aufgrund der dort eingegangenen Vielzahl an Anfragen bislang nicht erfolgen konnte. Der Ausschuss geht davon aus, dass in Zukunft die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger möglichst zeitnah bearbeitet werden.

Der Ausschuss bedauert, dass der Petent nach Aussage des Verkehrsministeriums größtenteils falsche Informationen erhalten hat. Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Petenten für die zielführende Anregung. Er unterstützt das Anliegen des Petenten, Fahrgästen transparente Informationen zu möglichen Entschädigungsansprüchen abhängig von dem jeweiligen Ticket sowie den entsprechenden zuständigen Ansprechpartnern zur Verfügung zu stellen. Daher begrüßt der Ausschuss, dass das Ministerium den Vorschlag des Petenten aufnehmen und die Umsetzung bei der NAH.SH anregen wird. Er hofft, dass es damit zukünftig möglich sein wird, gezielt die für das Geltendmachen von Entschädigungsansprüchen zuständige Stellen zu identifizieren.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

5 **L2123-20/884**
Herzogtum Lauenburg
Verkehr, Änderung einer Ampelschaltung

Die Petentin kritisiert die Verkehrssituation im Bereich der Kreuzung B 207 / Birkenweg in Börnsen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Bei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Die Petentin moniert die Verkehrssituation im Bereich der Kreuzung B 207 / Birkenweg in Börnsen. Die Anordnung einer Richtgeschwindigkeit von 70 km/h nur 50 Meter vor dem Ortsschild sei unsinnig und führe zu unnötigem Lärm sowie zu Abgasbelastungen und erhöhter Unfallgefahr. Darüber hinaus sei die Zufahrt vom Birkenweg auf die B 207 aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens mit erheblichen Wartezeiten verbunden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Einschätzung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Ausweitung der für Fußgänger vorhandenen Lichtsignalanlage auf den Kraftfahrzeugverkehr in dem von der Petentin genannten Bereich rechtlich nicht möglich ist. Ein Einbiegen auf die B 207 ist entgegen der Ansicht der Petentin in zumutbarer Zeit möglich. Ferner ist eine Unfallhäufung nicht festzustellen. Zwei der in den letzten vier Jahren geschehenen drei Unfälle standen in keinem Zusammenhang mit der von ihr gesehenen Problematik. Auch sind eine Reduzierung der Geschwindigkeit schon vor dem Ortsschild sowie ein Versetzen desselben aus rechtlichen Gründen nicht möglich, da die Voraussetzungen für solche Maßnahmen nicht vorliegen.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Straßenbaulastträger bereits damit beauftragt wurde, schalltechnische Berechnungen zur Feststellung unzumutbarer Lärmbelastungen durchzuführen. Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass angesichts der derzeitigen hohen Anzahl an Anfragen für lärmtechnische Berechnungen als Entscheidungsgrundlage für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen ein Ergebnis nicht sofort vorgelegt werden kann. Er ist sicher, dass die Bearbeitung so zeitnah wie möglich erfolgen wird.

Der Ausschuss geht davon aus, dass bei dem Vorliegen unzumutbarer Belästigungen die notwendigen verkehrsrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden, um dem abzuwehren. Er bittet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darum, ihn zu gegebener Zeit im Nachgang zur Petition von dem Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

6 **L2119-20/893**
Plön
Bildung, gerechte Bezahlung von
Nachhilfelehrern, die im Rahmen
des Bildungs- und Teilhabepa-

Die Petentin beschwert sich über eine bessere Vergütung von großen Nachhilfeinstituten gegenüber selbständigen Nachhilfelehrern durch den Kreis Plön bei den Lernförderangeboten im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

kets unterrichten

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Ministerium hat im Rahmen seiner Ermittlungen den Kreis Plön beteiligt.

Die Petentin ist Nachhilfelehrerin und beschwert sich über eine Besserstellung von Nachhilfeeinrichtungen gegenüber Einzelanbietern bei der Preisgestaltung für Lernförderangebote im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe durch den Kreis Plön. Hierdurch werde der Wettbewerb verzerrt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Kreise und kreisfreien Städte Lernförder-Anbieter im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende) und § 34 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) vergüten. Diese Aufgaben wurden ihnen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen. Vorgaben zur Vergütung durch das Land erfolgen nicht. Bei der Erbringung der Leistungen sind durch die Kreise und kreisfreien Städte aber die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Der Kreis Plön teilt bezüglich der Vergütungshöhe der verschiedenen Lernförder-Anbieter mit, dass für deren Bestimmung stets die gleichen Prüfungsmaßstäbe angewendet werden. Hierbei orientiert sich die maximal zu vereinbarende Vergütung grundsätzlich an der Qualifikation der jeweiligen unterrichtenden (Fach-)Kraft. Es ist insbesondere ausschlaggebend, ob diese über ein Studium oder eine Ausbildung verfügt und ob diese Qualifikation dem angebotenen Fach entspricht. Der Kreis nimmt jeweils eine Einzelfallprüfung vor.

Hinsichtlich einer höheren Vergütung für Lernförderinstitute weist der Kreis darauf hin, dass diesen neben der reinen Lehrtätigkeit weitere Kosten entstehen. So werden bei diesen Anbietern sozialversicherungspflichtige Arbeitgeberfunktionen wahrgenommen, da festgestellte Kräfte eingebunden sind, die nicht notwendigerweise in der Unterrichtsversorgung tätig sind. Darüber hinaus sind im Gegensatz zu Einzelunternehmen und Freiberuflern verpflichtende Vorschriften wie die Pflicht zur doppelten Buchführung und weitere kostenpflichtige Bilanzierungspflichten zu beachten. Der Kreis betont zudem, dass derzeit die Vergütungsobergrenze durch die Nachhilfeeinstitute nicht ausgeschöpft werde.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Kreis diesen Kosten Vorteile der Lernförderinstitute gegenüberstellt. Hierzu zählt, dass das Angebot im Gegensatz

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zu einzeln arbeitenden Lehrkräften auch bei einem Personalwechsel stets verfügbar bleibt und dass die Leistung in der Fläche sichergestellt ist. Diese leide bei Einzelunternehmern und Freiberuflern immer dann, wenn die eigene Kapazität erschöpft ist.

Der Ausschuss teilt vor diesem Hintergrund die Auffassung des Ministeriums, dass die Gewährung einer etwas höheren Vergütung der Lernförderinstitute zur Sicherstellung eines verlässlichen Lernförderangebots im Kreis aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist. Der Ausschuss begrüßt, dass der Kreis sich hinsichtlich der Vergütungshöhe an transparenten und für jeden nachvollziehbaren Vorgaben orientiert, die an die Qualifikation der Nachhilfekräfte geknüpft sind. Hinsichtlich ihrer individuellen Vergütung kann der Ausschuss die Petentin aus den dargestellten Gründen gegenüber dem Kreis nicht unterstützen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 7 **L2123-20/897**
Ort außerhalb SH
Verkehr, Änderung eines Verkehrszeichens

Der Petent schlägt eine Änderung des Verkehrszeichens für verkehrsberuhigte Bereiche vor.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich nach der Zuleitung der Petition durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages auf dessen Anregung hin mit dem Aspekt der Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit in verkehrsberuhigten Bereichen befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus eingeholt.

Zunächst stellt der Ausschuss fest, dass verkehrsberuhigte Zonen spezielle Bereiche innerhalb städtischer und ländlicher Regionen sind, in denen der Verkehr wesentlich eingeschränkt oder kontrolliert wird. Diese Zonen sind oft durch Beschilderungen gekennzeichnet und sollen eine geschützte Umgebung für alle Verkehrsteilnehmer schaffen. Neben anderen Aspekten sollen die Sicherheit erhöht sowie Lärm und Luftverschmutzung verringert werden. In einer verkehrsberuhigten Zone sind Fußgänger und Fahrzeuge gleichberechtigt.

Die Grundregeln für verkehrsberuhigte Bereiche und ihre Beschilderung sind europaweit standardisiert. Sie dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Zwar lässt sich schon vom Wortlaut her Schrittgeschwindigkeit als eine sehr langsame Geschwindigkeit verstehen, die der eines normal gehenden Fußgängers entspricht. Jedoch fehlt es an einer gesetzlichen Festlegung, was konkret unter Schrittgeschwindigkeit zu verstehen ist. Auch in der Rechtsprechung sind unterschiedliche Auslegungen zu finden, welche Geschwin-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2123-20/906 Flensburg Gesetzgebung Land, Änderung des Ladenöffnungszeiten- gesetzes	<p>digkeit in verkehrsberuhigten Zonen einzuhalten ist.</p> <p>Nichtsdestotrotz unterstreicht der Petitionsausschuss, dass die Straßenverkehrsordnung bereits in § 1 regelt, dass die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht erfordert. Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Auch der Ausschuss ist der Ansicht, dass der Nichteinhaltung einer angemessenen Geschwindigkeit in verkehrsberuhigten Bereichen nur mit ausreichenden Kontrollen und Sanktionierungen entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund begrüßt der Petitionsausschuss die Absicht des Verkehrsministeriums, die Petition zum Anlass zu nehmen, die zuständigen Behörden für eine Intensivierung der Verkehrsüberwachung in verkehrsberuhigten Bereichen zu sensibilisieren.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent setzt sich für eine Änderung des § 8 Absatz 2 Ladenöffnungszeitengesetz ein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Der Petent setzt sich für eine Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes ein. Er möchte erreichen, dass die Ausnahmeregelung des § 8 Absatz 2 Ladenöffnungszeitengesetz auf Gemeinden, die sich im Umkreis von fünf Kilometern zur Grenze befinden, ausgeweitet wird. Bisher dürfen nur in Gemeinden, deren Gemeindegebiet unmittelbar an das Königreich Dänemark angrenzt und die über einen Grenzübergang verfügen, ganzjährig an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf öffnen. In dieser Regelung sieht der Petent eine Benachteiligung anderer Gemeinden, insbesondere der Stadt Flensburg als wichtigsten Standort für den grenzüberschreitenden Handel mit Dänemark.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist aus verschiedenen Petitionsverfahren bekannt, dass die Regelungen des Ladenöffnungszeitengesetzes in Verbindung mit dem Sonn- und Feiertagsgesetz, der Bäderverordnung sowie der Arbeitsschutzgesetze immer wieder Anlass zu Dis-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

kussionen geben. Der Ausschuss betont, dass vor dem Hintergrund des grundgesetzlich abgesicherten Sonn- und Feiertagsschutzes Sonn- und Feiertagsöffnungen nur sehr restriktiv gesetzlich ermöglicht werden können. Bei den vorgesehenen Öffnungen von Verkaufsstellen darf es sich nur um eng eingegrenzte Ausnahmen zu der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe handeln.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petent sich für seine Heimatstadt Flensburg einsetzt und bedankt sich für seine Anregung. Der Ausschuss schließt sich jedoch der Auffassung des Wirtschaftsministeriums an, dass eine Ausweitung der Ausnahmeregelung in § 8 Absatz 2 Ladenöffnungszeitengesetz auf die Stadt Flensburg mit circa 95.000 Einwohnern dem Gesetzeszweck zuwiderläuft. Durch die ausnahmsweise Offenhaltung von Verkaufsstellen in unmittelbarer Grenznähe soll nur die Versorgung dringender Kaufbedürfnisse von Reisenden ermöglicht werden. Ein warenoffener allgemeiner Grenzhandel an Sonn- und Feiertagen ist hingegen nach der bestehenden Regelung nicht vorgesehen. In Anbetracht dieser sehr engen Einengung des Warensortiments und der klaren örtlichen Eingrenzung erkennt der Ausschuss keine Ungleichbehandlung der Stadt Flensburg gegenüber den Gemeinden Handewitt und Harrislee.

Vor dem dargestellten Hintergrund kann der Petitionsausschuss keine Empfehlung zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes im Sinne des Petenten aussprechen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

1 L2123-20/706

Ort außerhalb SH

Aufenthaltsrecht, Vorgehen der

Ausländerbehörde

Der Petent beschwert sich über die Bearbeitung seines Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde Lübeck.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Aspekte sowie von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren und Gleichstellung beraten.

Der Petent beschwert sich über die Bearbeitung seines Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde Lübeck. Die Verwendung einer falschen Berufsbezeichnung durch die Ausländerbehörde habe dazu geführt, dass sein Antrag abgelehnt und zunächst ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen worden sei. Außerdem sei die Aktenführung der Ausländerbehörde unvollständig. So seien unter anderem relevante Informationen nicht oder fehlerhaft an die Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise das Verwaltungsgericht weitergeleitet worden. Der Petent wirft der Ausländerbehörde willkürliches Verhalten vor. Das Ministerium solidarisiere sich mit der Behörde. Es sei zu bezweifeln, dass das seinerzeit noch offene Widerspruchsverfahren fair und ergebnisoffen geführt werde.

Den Vorwurf des Petenten, das Ministerium solidarisiere sich mit der beschwerten Ausländerbehörde, weist der Petitionsausschuss entschieden zurück. Das Ministerium hat den Sachverhalt im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht sorgfältig geprüft. Es verweist in seiner Stellungnahme auf die Feststellung des Oberverwaltungsgerichts, dass die erforderliche weitere tatsächliche und rechtliche Klärung dem Hauptsachverfahren, hier vorrangig dem zum damaligen Zeitpunkt noch offenen Widerspruchsverfahren, vorbehalten bleiben müsse. Der Feststellung des Oberverwaltungsgerichts, wonach der Petent in nachvollziehbarer Weise Mängel in der Verfahrens- und Aktenführung aufseiten der beschwerten Behörde dargelegt hat, schloss sich das Ministerium ausdrücklich an und mahnte gegenüber der Ausländerbehörde Lübeck eine korrekte Aktenführung explizit an.

Der Petent interpretiert das Handeln der Ausländerbehörde dahingehend, dass sich diese zum Ziel gemacht hat, den Petenten abzuschieben. Das Ministerium teilt diese Meinung nicht und weist darauf hin, dass auch das Oberverwaltungsgericht zu dem Ergebnis gekommen ist, dass sich die ablehnende Entscheidung trotz der mangelhaften Aktenführung nicht als offensichtlich rechtswidrig erweist. Anhaltspunkte für eine generelle und systemisch angelegte Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze durch die Ausländerbehörde – wie von

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dem Rechtsanwalt des Petenten behauptet – kann der Ausschuss nicht feststellen.

Unbestritten hat die Ausländerbehörde im vorliegenden Fall den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Aktenführung nicht ausreichend Genüge getan. Dies hält der Petitionsausschuss insofern für bedenklich, als nur durch eine ordnungsgemäße und vollständige Aktenführung eine nachprüfbar und nachvollziehbare Grundlage für eine behördliche Entscheidung entsteht und die gebotene Transparenz gesichert werden kann. Die Ausländerbehörde hätte die Pflicht gehabt, den Geschehensablauf so nachzuzeichnen, wie er sich zugetragen hat, und im Falle von Zweifeln die in Frage stehenden Tatsachen ermitteln müssen.

Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass das Handeln der Ausländerbehörde für den Petenten zu einer großen Belastung geführt hat. Die Unsicherheit bezüglich des weiteren Aufenthalts in Deutschland hat nicht nur den Petenten unter Druck gesetzt. Auch der Betrieb, bei dem der Petent angestellt ist, war davon betroffen. Daher begrüßt der Ausschuss, dass zwischenzeitlich der Petent im Rahmen eines Vergleichs mit der Hansestadt Lübeck eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 3 Nummer 1 Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern für die Dauer von zwei Jahren erhalten hat. Das aufenthaltsrechtliche Verfahren wurde damit für den Petenten positiv abgeschlossen.

Die Ausländerbehörde bedauert die mangelhafte Aktenführung in dem vorliegenden Einzelfall in höchstem Maße und hat zugesagt dafür Sorge zu tragen, dass sich derartige Verfehlungen zukünftig nicht wiederholen. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass eine transparente und bürgernahe Kommunikation wichtig ist für die Akzeptanz behördlicher Entscheidungen. Er geht davon aus, dass die Behörde sowohl in dem vorliegenden Fall wie auch in allen anderen Verfahren ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Aktenführung nachkommen wird.

Die Beratung der Petition wird hiermit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Kiel Soziale und psychiatrische Ein- richtungen, keine Schließung der Wohneinrichtung Blocksberg	<p>nahmen ergreifen, um diese sowie die Schließung weiterer Wohnstätten zu verhindern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen L2119-20/766 und L2119-20/773 aufgrund ihres identischen Anliegens zu einer gemeinsamen Beratung zusammengefasst. Grundlage der Beratung waren die von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie eine im Verfahren L2119-20/772 zur vorliegenden Thematik durchgeführte öffentliche Anhörung.</p> <p>Die Petenten setzen sich für den Erhalt der Wohneinrichtung Blocksberg ein. Der Betreiber habe dort aufgrund von Personalmangel immer häufiger teure Zeitarbeitskräfte einsetzen müssen. Diese hohe finanzielle Belastung habe dazu geführt, dass der Betreiber im Frühjahr 2024 die Einrichtung aus unternehmerischen Gründen habe schließen wollen. Die Petenten beklagen, dass die Sorgen der Bewohnenden und ihrer Angehörigen nicht berücksichtigt würden. Sie seien emotional stark belastet, da es keine qualitativ vergleichbaren Ersatzangebote gebe. Dies stelle ein grundsätzliches Problem dar. Sowohl landes- als auch bundesweit gebe es nicht genügend Wohnplätze für Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderungen. Die Petenten bitten die Politik um Unterstützung.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass es sich bei der Wohnstätte Blocksberg um einen Ort handelt, in dem die Bewohnerinnen und Bewohner in einer sehr familiären Atmosphäre zum Teil schon lange als Gemeinschaft zusammenleben. Die Sorgen und Ängste der Bewohnenden und Mitarbeitenden vor einer anstehenden Schließung der Einrichtung kann der Ausschuss gut nachvollziehen. Er begrüßt daher ausdrücklich, dass es gelungen ist, diese abzuwenden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass durch den Betreiber gemeinsam mit der Stadt Kiel ein tragfähiges Sanierungskonzept entwickelt wurde, um den Fortbestand der Wohngruppe zu sichern. Zu den Maßnahmen zählen unter anderem ein Rückbau des Einsatzes von Personal aus Zeitarbeitsfirmen, tarifliche Eingruppierungen der Mitarbeitenden und Personalgewinnung durch flexible Arbeitskonzepte. Die Stadt Kiel unterstreicht, dass sie den Betreiber weiterhin nach Kräften unterstützt wird, es aber Aufgabe des Leistungserbringers ist, geeignetes Personal zu finden und die Einrichtung auf wirtschaftlich sichere Beine zu stellen.</p> <p>Das Sozialministerium stellt dar, dass nach dem Vertragsrecht der Eingliederungshilfe im Sozialgesetzbuch</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Neuntes Buch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) ein angemessener Regelungsausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Leistungserbringer und der öffentlichen Träger zu schaffen ist und die öffentlichen Träger den Sicherstellungsauftrag zu erfüllen haben. Dass die Stadt Kiel nicht bereit ist, uneingeschränkt die Kosten von Zeitarbeit, die nach ihrem Zweck der Bewältigung von Arbeitsspitzen dient, zu vergüten, ist vor diesem Hintergrund des geltenden Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass der Fachkräftemangel gravierende Auswirkungen auf die Versorgungssituation im Bereich der komplexen und zeitlich umfangreichen Betreuung der in der Petition angesprochenen Wohngruppen hat. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe Pädagogische Berufe im Rahmen der Fachkräfteinitiative des Landes die Situation in der Eingliederungshilfe bereits erörtert. Dort werden Ideen und Maßnahmen entwickelt, wie qualifizierte Fachkräfte in der sozialen Arbeit im Bereich der Eingliederungshilfe geworben und gehalten werden können. Hinsichtlich des Vorhabens, Fachkräfte durch die Anerkennung weiterer Qualifikationen zu gewinnen, steht das Sozialministerium mit dem Bildungsressort im Austausch. Aufgrund des komplexen Berufsbildungsrechtes, das aus bundes- und landesrechtlichen Vorschriften besteht, sind umfangreiche Abstimmungsprozesse erforderlich. Der Ausschuss appelliert an die Landesregierung, sich hier weiterhin für eine Beschleunigung der Anerkennung und weitere Maßnahmen zur Gewinnung von Fachkräften einzusetzen.

Die schwierige Wohnsituation für Erwachsene mit schweren Behinderungen ist dem Petitionsausschuss auch aus anderen Verfahren bekannt. Ein dort erfolgter Austausch mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung bestätigte die von den Petenten vorgelegte Problematik, dass Menschen, die einen höheren Unterstützungsbedarf haben, in vielen Fällen nur noch in den klassischen Seniorenheimen einen Wohnplatz erhalten können. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass hier für die Betroffenen kein alters- und sozial angemessenes Wohnen möglich ist. Darüber hinaus stehen diese Wohnplätze der eigentlichen Zielgruppe nicht zur Verfügung, was angesichts der demografischen Entwicklung kritisch zu sehen ist. Hierbei handelt es sich um ein bundesweites Problem.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Befassung mit der Thematik den Eindruck gewonnen, dass es sowohl im Bereich der Bedarfsermittlung als auch hinsichtlich der Steuerungsfunktion des Landes Optimierungsbedarf gibt. Er verweist diesbezüglich darauf, dass der Petitionsausschuss nach der erfolgten Anhörung der Landesbeauftragten den Sozialausschuss bittet, sich mit der vorliegenden Problematik zu befassen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

sen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 4 **L2119-20/772**
Plön
Soziale und psychiatrische Ein-
richtungen, keine Schließung der
Wohneinrichtung Blocksberg

Der Petent wendet sich gegen die geplante Schließung der Wohnstätte Blocksberg. Das Land soll Maßnahmen ergreifen, um die Schließung dieser sowie weiterer Wohnstätten zu verhindern.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 2.114 Personen unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten auch im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vorgetragene Argumente und Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sowie der Stadt Kiel beraten.

Der Petent ist selbst Pflegefachkraft und setzt sich für den Erhalt der Wohneinrichtung Blocksberg ein. Der Betreiber habe dort aufgrund von Personalmangel immer häufiger teure Zeitarbeitskräfte einsetzen müssen. Diese hohe finanzielle Belastung habe dazu geführt, dass der Betreiber im Frühjahr 2024 die Einrichtung aus unternehmerischen Gründen habe schließen wollen. Der Petent beklagt, dass die Sorgen der Bewohnenden und ihrer Angehörigen nicht berücksichtigt würden. Sie seien emotional stark belastet, da es keine qualitativ vergleichbaren Ersatzangebote gebe. Dies stelle ein grundsätzliches Problem dar. Sowohl landes- als auch bundesweit gebe es nicht genügend Wohnplätze für Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderungen. Der Petent bittet die Politik um Unterstützung.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass es sich bei der Wohnstätte Blocksberg um einen Ort handelt, in dem die Bewohnerinnen und Bewohner in einer sehr familiären Atmosphäre zum Teil schon lange als Gemeinschaft zusammenleben. Die Sorgen und Ängste der Bewohnenden und Mitarbeitenden vor einer anstehenden Schließung der Einrichtung kann der Ausschuss gut nachvollziehen. Er begrüßt daher ausdrücklich, dass es gelungen ist, diese abzuwenden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass durch den Betreiber gemeinsam mit der Stadt Kiel ein tragfähiges Sanierungskonzept entwickelt wurde, um den Fortbestand der Wohngruppe zu sichern. Zu den Maßnahmen zählen unter anderem ein Rückbau des Einsatzes von Personal aus Zeitarbeitsfirmen, tarifliche Eingruppierungen der Mitarbeitenden und Personalgewinnung durch flexible Arbeitskonzepte. Die Stadt Kiel unterstreicht, dass sie den Betreiber weiterhin nach Kräften unterstützt wird, es aber Aufgabe des Leistungserbringers ist, geeignetes Personal zu finden und die Einrichtung auf wirtschaftlich sichere Beine zu stellen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Sozialministerium stellt dar, dass nach dem Vertragsrecht der Eingliederungshilfe im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) ein angemessener Regelausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Leistungserbringer und der öffentlichen Träger zu schaffen ist und die öffentlichen Träger den Sicherstellungsauftrag zu erfüllen haben. Dass die Stadt Kiel nicht bereit ist, uneingeschränkt die Kosten von Zeitarbeit, die nach ihrem Zweck der Bewältigung von Arbeitsspitzen dient, zu vergüten, ist vor diesem Hintergrund des geltenden Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass der Fachkräftemangel gravierende Auswirkungen auf die Versorgungssituation im Bereich der komplexen und zeitlich umfangreichen Betreuung der in der Petition angesprochenen Wohngruppen hat. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe Pädagogische Berufe im Rahmen der Fachkräfteinitiative des Landes die Situation in der Eingliederungshilfe bereits erörtert. Dort werden Ideen und Maßnahmen entwickelt, wie qualifizierte Fachkräfte in der sozialen Arbeit im Bereich der Eingliederungshilfe geworben und gehalten werden können. Hinsichtlich des Vorhabens, Fachkräfte durch die Anerkennung weiterer Qualifikationen zu gewinnen, steht das Sozialministerium mit dem Bildungsressort im Austausch. Aufgrund des komplexen Berufsbildungsrechtes, das aus bundes- und landesrechtlichen Vorschriften besteht, sind umfangreiche Abstimmungsprozesse erforderlich. Der Ausschuss appelliert an die Landesregierung, sich hier weiterhin für eine Beschleunigung der Anerkennung und weitere Maßnahmen zur Gewinnung von Fachkräften einzusetzen.

Die schwierige Wohnsituation für Erwachsene mit schweren Behinderungen ist dem Petitionsausschuss auch aus anderen Verfahren bekannt. Ein dort erfolgter Austausch mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung bestätigte die von dem Petenten vorgetragene Problematik, dass Menschen, die einen höheren Unterstützungsbedarf haben, in vielen Fällen nur noch in den klassischen Seniorenheimen einen Wohnplatz erhalten können. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass hier für die Betroffenen kein alters- und sozial angemessenes Wohnen möglich ist. Darüber hinaus stehen diese Wohnplätze der eigentlichen Zielgruppe nicht zur Verfügung, was angesichts der demografischen Entwicklung kritisch zu sehen ist. Hierbei handelt es sich um ein bundesweites Problem.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Befassung mit der Thematik den Eindruck gewonnen, dass es sowohl im Bereich der Bedarfsermittlung als auch hinsichtlich der Steuerungsfunktion des Landes Optimierungsbedarf gibt. Er verweist diesbezüglich darauf,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-20/808 Ostholstein Soziale und psychiatrische Einrichtungen, Wohnplätze für Erwachsene mit schweren Behinderungen	<p>dass der Petitionsausschuss nach der erfolgten Anhörung der Landesbeauftragten den Sozialausschuss bittet, sich mit der vorliegenden Problematik zu befassen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petenten fordern bessere Unterbringungsbedingungen für Erwachsene mit schweren Behinderungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkten unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Im Rahmen seiner Befassung hat er die von den Petenten dargestellte grundsätzliche Problematik gemeinsam mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung erörtert.</p> <p>Die Petenten fordern eine umfassende politische Initiative zur Schaffung von mehr Wohnplätzen für Erwachsene mit schweren Behinderungen. Es solle für diese ein Recht auf angemessene Wohnplätze und eine strukturierte Tagesbetreuung für diejenigen geben, die zu Hause nicht mehr gepflegt werden können. Darüber hinaus treten die Petenten dafür ein, schweren Fällen bei der Vergabe von Heimplätzen Vorrang einzuräumen. Derzeit gebe es nicht annähernd ausreichend Plätze. Insbesondere schwer mehrfachbehinderte oder schwer autistische Erwachsene seien hiervon betroffen, da sie einen besonders hohen Betreuungsaufwand und speziell hierauf eingestellte Einrichtungen benötigen. Die erzwungene häusliche Pflege sei mit extremen Härten sowohl für die zu betreuenden Erwachsenen als auch für ihre Eltern verbunden, die oftmals mit der Pflege überfordert seien. Ferner gebe es für den betroffenen Personenkreis weder Kurzzeitwohnen noch ambulante Pflegedienste, die in Notfällen einspringen könnten.</p> <p>Hinsichtlich des rechtlichen Hintergrunds entnimmt der Ausschuss der Stellungnahme des Sozialministeriums, dass in Schleswig-Holstein die Eingliederungshilfe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe in kommunaler Verantwortung liegt. Die Schaffung von geeignetem Wohnraum oder Plätzen in Wohneinrichtungen sind für den Träger der Eingliederungshilfe allerdings nicht verpflichtend. Auch müssen sie keine Bedarfsplanung für künftige Wohnplätze erstellen. Der Ausschuss hält es für problematisch, dass es keine Erhebung von Daten gibt, die notwendige Bedarfe sichtbar macht. Dement-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sprechend kann auf vorhandene und wachsende Bedarfe nicht angemessen reagiert werden.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Sozialministerium zu, dass neben den klassischen Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe die Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen erweitert werden müssen. Er begrüßt, dass das Land Schleswig-Holstein bei seiner Wohnraumförderung das Ziel verfolgt, auch Wohnungsbauvorhaben für Menschen mit Behinderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung unkompliziert zu fördern. Er nimmt zur Kenntnis, dass nach den Förderrichtlinien PlusWohnen bereits mehrere Projekte von Wohnungsunternehmen und Investoren in Schleswig-Holstein gefördert wurden. Ein Beispiel hierfür ist das auf Initiative des Vereins „Wohnen-wie-ich-will-Kiel e.V.“ entstandene inklusives Wohnprojekt für junge Menschen mit und ohne Behinderung an der Hörn in Kiel.

Im Rahmen der gemeinsamen Erörterung bestätigt die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, dass es in Schleswig-Holstein einen großen Mangel an angemessenen Wohnraumangeboten für Erwachsene mit schweren Behinderungen gibt. Hiervon sind insbesondere Menschen mit komplexen und schwersten Mehrfachbehinderungen betroffen, aber auch Menschen mit sogenannten neurodiversen Erkrankungen, beispielsweise aus dem Autismusspektrum oder dem Bereich seelischer und psychischer Entwicklung. Hinsichtlich der Schaffung von geeignetem Wohnraum trägt die Landesbeauftragte vor, dass die Kommunen als Kostenträger entsprechender Leistungen versuchen, Eltern zur Gründung von Vereinen mit dem Ziel der Wohnraumschaffung zu motivieren. Diese sind jedoch bereits durch die familiäre Situation stark belastet. Bezüglich der vom Sozialministerium angeführten inklusiven Wohngemeinschaft an der Hörn berichtet die Landesbeauftragte, dass sich die betroffenen Eltern mehr als zehn Jahren vergeblich darum bemüht haben, für ihre heranwachsenden Kinder im Anschluss an die Jugendzeit im Erwachsenenalter ein passendes Wohnangebot und geeignete Träger zu finden. Der Ausschuss hält einen solchen Zeitraum für nicht tragbar. Auch hält er Privatinitiativen für nicht geeignet, den großen Bedarf an Wohnmöglichkeiten für die Betroffenen in Gänze abzudecken.

Der Ausschuss würdigt ebenso wie das Sozialministerium den unermüdlichen Einsatz der Eltern für ihre Kinder. Auch ihm ist bewusst, dass die Betreuung von Menschen mit schweren Behinderungen die Eltern vor große Herausforderungen stellt. Nicht nur der erhöhte Zeit- und Anwesenheitsbedarf im Rahmen der Pflege und Betreuung ihrer Kinder, der oft keinen Raum für die eigenen Bedürfnisse und ein ausgefülltes Sozialleben lässt, stellt eine große Belastung dar. Mit zunehmendem Alter der Kinder nehmen neben den ohnehin vor-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

handenen psychischen auch die körperlichen Belastungen zu. Gerade in Hinsicht auf die gesundheitliche Situation der Pflegenden sind negative Folgen zu verzeichnen. Eigenen Überlastungen oder Erkrankungen kann nicht mehr adäquat begegnet werden. Besonders prekär ist die Pflegesituation für Alleinerziehende, die durch die oftmals gegebene Nichtvereinbarkeit der umfassenden Pflege mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit die Gefahr eines sozialen Abstiegs birgt. Die Landesbeauftragte macht deutlich, dass die sogenannte Care-Arbeit noch immer vorrangig von Frauen wahrgenommen wird. Für viele von ihnen mündet dies in Altersarmut.

Vor dem dargestellten Hintergrund ist es für den Ausschuss ersichtlich, dass eine häusliche Pflege oftmals kaum noch geleistet werden kann und betroffene Eltern nach einer Einrichtung suchen, in der ihr Kind gut aufgehoben und seine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gewährleistet ist. Die Suche nach geeignetem Wohnraum gestaltet sich jedoch zunehmend schwierig. Nach Aussage der Landesbeauftragten können Menschen, die einen höheren Unterstützungsbedarf haben, in vielen Fällen nur noch in den klassischen Seniorenheimen einen Wohnplatz erhalten. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass hier für die Betroffenen kein alters- und sozial angemessenes Wohnen möglich ist. Darüber hinaus stehen diese Wohnplätze der eigentlichen Zielgruppe nicht zur Verfügung, was angesichts der demografischen Entwicklung kritisch zu sehen ist.

Der Petitionsausschuss ist ebenso wie die Landesbeauftragte der Überzeugung, dass ein geplantes, strukturiertes Vorgehen notwendig ist, um angemessenen Wohnraum für den betroffenen Personenkreis anbieten zu können. Es braucht dabei in ganz Schleswig-Holstein vergleichbare Rahmenbedingungen, um einer vom Wohnort abhängigen Leistungsgewährung entgegenzuwirken. Der Ausschuss stellt fest, dass der Problematik nur im Zusammenspiel aller politischer Ebenen angemessen begegnet werden kann. Ihm ist bekannt, dass sich die Landesarbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung und Förderung der Strukturen der Eingliederungshilfe, in der sowohl die Kommunen als auch das Sozialministerium vertreten sind, mit der problematischen Wohnsituation befasst. Die Landesarbeitsgemeinschaft kann sich mit Vorschlägen an den Steuerungskreis Eingliederungshilfe richten, der die Aufgabe hat, grundsätzliche Angelegenheiten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu beraten. Nach Ansicht des Ausschusses sind aber darüber hinausgehende, gemeinsam mit allen Beteiligten zu erarbeitende Lösungsansätze erforderlich.

Die Landesbeauftragte unterstreicht, dass das vorliegende Thema hinsichtlich der Rechtsbeziehungen, der Umsetzung beziehungsweise der Zuständigkeiten sehr komplex ist. Der Ausschuss begrüßt daher ihr Angebot,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>auf Kreisebene gemeinsame Überlegungen anzustellen, welche Informationen oder Anregungen sinnvoll wären, um eine Sensibilisierung zu erreichen und gegebenenfalls eine einfache Handlungsempfehlung oder Optionen zu einem möglichen Vorgehen zu vermitteln.</p> <p>Im Ergebnis seiner Beratung beschließt der Petitionsausschuss, die vorliegende Petition sowie weitere relevante Unterlagen an den Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weiterzuleiten. Der Petitionsausschuss bittet den Sozialausschuss, sich mit der Thematik insbesondere unter Berücksichtigung des Aspekts der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention und einer zu prüfenden Optimierung der Steuerungsfunktion des Landes weiter zu befassen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
6	L2119-20/848 Flensburg Soziales, Grad der Schwerbehinderung	<p>Der Petent begehrt die Anerkennung eines Grades der Behinderung von mindestens 50 durch das Landesamt für soziale Dienste.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent hat einen Grad der Behinderung (GdB) von 30. Er begehrt, dass ihm aufgrund einer Verschlechterung seines Gesundheitszustands durch das Landesamt für soziale Dienste im Rahmen eines Neufeststellungsantrages ein GdB von 50 zuerkannt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass über den Neufeststellungsantrag des Petenten mittlerweile in seinem Sinne entschieden und ihm unter Ausschöpfung des Ermessensspielraums ein GdB von 50 zuerkannt wurde.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
7	L2119-20/863 Herzogtum Lauenburg Kinderbetreuung, freie Verpflegung in KiTas und Schulen	<p>Die Petentin fordert eine Übernahme der Verpflegungskosten in Kindertagesstätten und Schulen für alle Kinder.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die Petentin fordert eine vollständige Übernahme der Verpflegungskosten in Kindertagesstätten und Schulen durch das Land oder zumindest analog zu den Kitagebühren eine landesweite Deckelung der Kosten.

Nach Auffassung des Ausschusses ist es unbestritten, dass eine qualitativ hochwertige Schulverpflegung nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. für alle Schülerinnen und Schüler einen Beitrag für mehr Gesundheit, mehr Wohlbefinden und mehr Nachhaltigkeit leisten kann. Ihm ist außerdem bewusst, dass die Finanzierung einer dementsprechenden Mittagsverpflegung für einige Eltern eine finanzielle Herausforderung darstellt. Der Ausschuss verweist darauf, dass zur Thematik des kostenfreien Mittagessens für Kinder und Jugendliche in Kitas und Schulen durch das Sozialministerium ein Bericht (Drucksache 20/2646) erarbeitet wurde, der über die aktuelle Situation in Schleswig-Holstein informiert und diese einordnet. Der Bericht wurde im November 2024 im Rahmen einer Plenartagung des Landtages diskutiert.

Zur aktuellen Rechtslage nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass gemäß dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege allen Kindern, die sechs Stunden oder länger betreut werden, eine Mittagsverpflegung angeboten werden muss. Der Einrichtungsträger darf hierfür angemessene Verpflegungskostenbeiträge erheben. Die Angemessenheit des Essensgeldes wurde im Dezember 2024 durch eine Gesetzesänderung dahingehend konkretisiert, dass die Kalkulation nur die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten berücksichtigt. Der Einrichtungsträger darf also keinen Gewinn mit dem erhobenen Essensgeld erzielen. Anfallende Kosten sind dabei alle Kosten, die ohne das Essensangebot nicht anfallen würden. Diese Kalkulation des Essensgeldes ist der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen.

In der Schule ist die Mittagsverpflegung durch die Richtlinie Ganztagsbetreuung geregelt. Investitionen, die für die Mittagsverpflegung in einem Ganztagsangebot mit Rechtsanspruch verwendet werden, können nach dem Investitionsprogramm Ganztags gefördert werden. An 94 Prozent der Grundschulen, Grundschulteilen und Förderzentren, die als offene Ganztagschule geführt werden oder ein Betreuungsangebot in der Primarstufe haben, wird bereits ein Mittagessen angeboten. Der Preis pro Mahlzeit liegt zwischen zwei und vier Euro. In rund 30 Prozent der Fälle zahlen Schulträger beziehungsweise Durchführungsträger und Eltern die Kosten gemeinsam.

Hinsichtlich der durch die Petentin begehrten landesweiten Deckelung der Verpflegungskosten nimmt der Ausschuss den Hinweis des Ministeriums zur Kenntnis, dass ein solcher Deckel nur sehr schwer zu bestimmen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ist. So sind die Bedingungen vor Ort sehr unterschiedlich, da manche Kitas ein besonderes Essenskonzept als Schwerpunkt haben, welches Eltern bewusst so in Anspruch nehmen möchten. Gleichzeitig würden sich andere Kindertagesstätten, die bisher unterhalb des dann definierten Deckels liegen, dann gegebenenfalls nach oben orientieren und es käme insgesamt zu höheren Kosten. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass vor diesem Hintergrund entschieden wurde, die Angemessenheit der Kosten näher zu definieren, aber keinen Deckel einzuführen.

Die Übernahme der Verpflegungskosten durch das Land würde für die 121.000 Kitakinder und Hortkinder Kosten pro Jahr in Höhe von circa 140 Millionen Euro bedeuten. Bei 394 selbstständigen öffentlichen Grundschulen und je rund 100 Schülerinnen und Schülern, die das Mittagessen essen, würden rund 48 Millionen Euro jährlich anfallen. Der Ausschuss bedauert, dass eine Übernahme solcher Kosten aufgrund einer angespannten Haushaltslage gegenwärtig nicht möglich ist.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Kosten für die Betreuung und Verpflegung in der Kindertagesstätte für viele Familien eine finanzielle Belastung darstellen. Er teilt daher die Auffassung des Sozialministeriums, dass vor dem Hintergrund begrenzter Mittel insbesondere den Kindern ein kostenloses Mittagessen zu ermöglichen ist, die aus einkommensschwachen Familien kommen. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass mit der Geschwisterermäßigung, der Sozialstaffel und der Unterstützung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes diese Familien bereits sinnvoll und gezielt entlastet werden. Für das Anliegen der Petentin kann er sich vor diesem Hintergrund nicht aussprechen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

8 **L2123-20/899**
Ort außerhalb SH
Kinder- und Jugendhilfe, verbesserte Ausstattung der Jugendämter

Die Petentin fordert eine bessere Ausstattung der Jugendämter.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung bera-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten.

Um den Schutz von Kindern zu verbessern, fordert die Petentin mehr finanzielle Mittel für die Ausstattung der Jugendämter mit dringend notwendigen Fachkräften. Mitarbeitende sollten besser ausgebildet und laufend fortgebildet werden. Außerdem sollten die Jugendämter mit ausreichenden Arbeitsmitteln und Besprechungsräumen ausgestattet werden. Ferner begehrt die Petentin eine bessere Bezahlung der Mitarbeitenden, um mehr Menschen für diesen Beruf zu begeistern.

Der Ausschuss unterstreicht, dass Jugendämter vielfältige, verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen müssen. Sie planen, gestalten und steuern die Strukturen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in den Kommunen und sichern den Kinderschutz. Sie unterstützen Kinder, Jugendliche und Familien und stellen ihnen dafür umfangreiche Leistungen zur Verfügung. Der Petitionsausschuss stimmt der Petentin zu, dass zur Bewältigung der komplexen Aufgaben die Mitarbeitenden der Jugendämter gut ausgebildet, motiviert und ausreichend ausgestattet sein müssen und ihre Leistungen auch finanziell angemessen gewürdigt werden sollten.

Es ist festzustellen, dass die Personalsituation bei den Jugendämtern auch in Schleswig-Holstein Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen erfordert, um dem von der Petentin benannten Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Das Land Schleswig-Holstein begegnet der Problematik unter anderem durch eine Erweiterung der Ausbildungs- und Weiterbildungskapazitäten und eine positive Gestaltung der Rahmenbedingungen für Erstausbildung und Weiterbildung. Auch finden Aspekte der Verbesserung der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder die Nutzung des Potenzials aus Zuwanderungsprozessen Berücksichtigung.

Dem Bericht der Landesregierung zur Fachkräfte- und Ausbildungssituation sowie zum Umsetzungsstand von Strategien zur Fachkräftegewinnung im Bereich von Kindertageseinrichtungen, Ganztagsbetreuung und Jugendhilfe vom 3. September 2024 (Drucksache 20/2433) ist zu entnehmen, dass es hinsichtlich der Entwicklung der Fachkräftesituation speziell für Schleswig-Holstein in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe noch Informationsbedarf gibt. Der Ausschuss begrüßt, dass der Bericht nunmehr kontinuierlich zweijährig fortgeschrieben, eine konkretere Bestimmung des Fachkräftebedarfs in der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht sowie die Weiterentwicklung und Umsetzung zielgerichteter Maßnahmen befördert wird.

Der Petitionsausschuss nimmt wahr, dass bei der Gewinnung von Fachkräften auch das nicht immer positive Bild der Jugendämter in der Gesellschaft einen Einfluss ausübt. In den Medien finden sich selten Berichte über

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ihre engagierte und erfolgreiche Arbeit. Dementsprechend ist es wichtig, das Image der Jugendämter zu verbessern, um mehr soziale und pädagogische Fachkräfte für die wichtige Aufgabe der Jugendämter zu gewinnen. Aus diesem Grund hält der Ausschuss es für zielführend, dass das Land die gemeinsame Imagekampagne der Jugendämter in Schleswig-Holstein „Jugendämter zwischen den Meeren“ finanziell fördert.

Gemäß § 79 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Sie haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Bezüglich der Forderung der Petentin nach einer besseren finanziellen Ausstattung und Bezahlung der Fachkräfte hat das Sozialministerium zu Recht darauf hingewiesen, dass das Land auf die Bezahlung von Mitarbeitenden der Jugendämter und die damit einhergehende Steigerung der Attraktivität entsprechender Berufe keine direkten Einflussmöglichkeiten hat, da diese sich nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes richten.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass nicht nur finanzielle Gesichtspunkte, sondern auch Aspekte wie Wertschätzung, Arbeitszufriedenheit und Unterstützung von Fachkräften bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit eine große Rolle für die Personalgewinnung und -bindung spielen. Jugendamtsmitarbeitende müssen angesichts der Tragweite der von ihnen in ihrem Verantwortungsbereich zu treffenden Entscheidungen gut ausgebildet und motiviert sein. Zu einer Erhöhung der Arbeitszufriedenheit und einer Verringerung der Personalfuktuation können beispielsweise gute berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und Fort- und Weiterbildungsangebote beitragen. Daher hat das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der Gesamtstrategie Fachkräfte auch das Projekt „Neu im ASD“ finanziell gefördert (<https://www.neu-im-asd.de/>). Die Weiterbildungsreihe umfasst neben anderen inhaltlichen Schwerpunkten Themen wie den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, die sozialpädagogische Diagnostik, das Fallverstehen und Hilfeplanung oder die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass – auch wenn den bereits ergriffenen Maßnahmen von den Beteiligten eine positive Wirkung bescheinigt wird – es kontinuierlicher Bemühungen bedarf, um die Personalsituation in den Jugendämtern zu verbessern. Dies muss in Zusammenarbeit aller Beteiligten erfolgen, um einen größtmöglichen Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 9 **L2123-20/904**
Ostholstein
Aufenthaltsrecht, Erlaubnis zur
Fortsetzung einer Ausbildung
zum Pflegefachmann

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Der ausländische Petent möchte in Deutschland seine Ausbildung zum Pflegefachmann fortsetzen und beenden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent ist im Jahr 2022 mit einem Visum zum Zwecke der Ausbildung als Pflegefachmann in das Bundesgebiet eingereist. Er bittet den Petitionsausschuss darum, der zuständigen Ausländerbehörde gegenüber eine Empfehlung auszusprechen. Ihm solle trotz des Abbruchs seiner beiden bisherigen Ausbildungen der weitere Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden, um seine Ausbildung zum Pflegefachmann fortsetzen und beenden zu können. Auch bittet der Petent den Ausschuss um Prüfung, ob das Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid zur sofortige Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht beschleunigt werden könne, da der mögliche Beginn einer weiteren Ausbildung bevorstehe.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent nach der durch ihn selbst erfolgten Kündigung des zuletzt wahrgenommenen Ausbildungsplatzes aktuell nicht mehr in einem gültigen Ausbildungsverhältnis befindet. Das Ministerium unterstreicht, dass dem Petenten keine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem anderen Arbeitsplatz erteilt werden kann, da er den Verlust seines Arbeitsplatzes selbst zu vertreten hat.

Das Ministerium hat den Petitionsausschuss darüber informiert, dass der Petent im Januar 2025 Widerspruch gegen den Bescheid der Zuwanderungsbehörde eingelegt hat, mit dem seine Aufenthaltserlaubnis gekürzt und die sofortige Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht angeordnet wird. Die von ihm beantragte aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wurde vom Verwaltungsgericht Schleswig angeordnet.

Nach Kenntnis des Ausschusses liegt bislang noch kein Widerspruchsbescheid vor. Einfluss auf die Dauer des Widerspruchsverfahrens kann der Ausschuss nicht nehmen. Da der Petent seinen Widerspruch im Januar 2025 eingelegt hat, erkennt der Ausschuss auch keine unangemessene Verfahrensdauer.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass der Petent aufgrund seines Handelns die Fortführung seiner Ausbil-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2123-20/940 Pinneberg Aufenthaltsrecht, Aufenthaltser- laubnis für eine Familie	<p>dung gefährdet hat. Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Ausschuss aber keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne der Petition auszusprechen. Das Ergebnis der Prüfung des Widerspruchs bleibt abzuwarten.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petenten bitten um Unterstützung bezüglich des Erhalts eines Aufenthaltstitels.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die Familie bittet darum zu prüfen, ob ihr aufgrund der schlechten gesundheitlichen Verfassung eines ihrer Kinder ein Aufenthaltsrecht gewährt werden kann. Vor zwei Jahren sei bei dem Kind in ihrem Heimatland eine schwere Erkrankung vermutet worden. Alle finanziellen Mittel der Familie seien für die Behandlung ihres Kindes aufgebraucht worden. In Deutschland sei die Diagnose bestätigt worden. Das Kind sei hier gut medizinisch versorgt. Der Asylantrag der Familie sei jedoch negativ beschieden und sie zur Ausreise aufgefordert worden. Bei einer Rückkehr in ihr Heimatland könne das Kind nicht adäquat medizinisch versorgt werden. Die Kosten für die zumeist privat zu finanzierenden medizinischen Leistungen könne die Familie nicht tragen. Aufgrund der Ablehnung des Asylantrags könne bei dem Kind die notwendige Behandlung in Deutschland nicht durchgeführt werden.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass die von der Familie angeführten Gründe in den Bereich der sogenannten zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote fallen. Der Stellungnahme des Ministeriums ist zu entnehmen, dass für die Prüfung solcher Verbote allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig ist. Dieses hat bei seiner erfolgten Prüfung die Erkrankung des Kindes berücksichtigt und ist zu dem Schluss gekommen, dass die Voraussetzungen für ein solches Abschiebungsverbot bei der Familie nicht vorliegen. Das Bundesamt geht davon aus, dass das Kind auch in seinem Heimatland Zugang zum Gesundheitssystem und die notwendigen Behandlungen erhalten kann.</p> <p>Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weist in seinem Länderinformationsblatt 2024 zum Heimatland der Familie darauf hin, dass das Land ein vom Staat finanziertes Programm zur universellen Gesundheitsversorgung für die Bürgerinnen und Bürger bereithält.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2119-20/942 Dithmarschen Kinderbetreuung, Änderung der Pauschale für Verpflegungskos- ten im KiTa-Gesetz	<p>Das Ministerium verweist zu Recht darauf, dass die für die Familie zuständige schleswig-holsteinische Ausländerbehörde nur prüfen kann, ob ein sogenanntes inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis vorliegt. Ein solches wäre beispielsweise eine Transportunfähigkeit infolge einer Krankheit oder Behinderung. Der Ausschuss ist allerdings darüber informiert worden, dass die Klinik, in der das Kind derzeit behandelt wird, eine ärztliche Bescheinigung für dessen Reisefähigkeit ausgestellt hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass sich die Familie die bestmögliche medizinische Versorgung ihrer Tochter wünscht. Vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage sieht er aber keine Möglichkeit, sich für einen Verbleib der Familie in Deutschland einzusetzen. Er geht davon aus, dass die Familie von der für sie zuständigen Ausländerbehörde jede Unterstützung erhält, die für eine sichere Rückreise des Kindes notwendig ist. Darüber hinaus kann man im Heimatland der Familie Unterstützungsangebote wahrnehmen. Informationen zu weiteren Kontaktmöglichkeiten werden dem Beschluss beigelegt.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen eine in einem Gesetzentwurf zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes enthaltene Regelung der Sachaufwandpauschale in Fällen, in denen die Kindertagespflegeperson die Vollverpflegung übernimmt. Der Betrag sei für eine ausgewogene und gesunde Verpflegung zu niedrig angesetzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die von der Petentin beanstandete Regelung keinen Eingang in das vom Landtag beschlossene Änderungsgesetz gefunden hat. Das Anliegen hat sich somit in ihrem Sinne erledigt.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
12	L2131-20/963	Der Petent beschwert sich über lange Bearbeitungszei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Nordfriesland Betreuung, verzögerte Bearbeitung von Anträgen	<p>ten beim Kreis Nordfriesland und fordert mehr Wertschätzung für die Tätigkeit eines ehrenamtlichen Betreuers.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat den Fachdienst Teilhabe und Senioren des Kreises Nordfriesland beteiligt.</p> <p>Der Petent ist ehrenamtlicher Betreuer für seinen Bruder. Er kritisiert die lange Bearbeitungszeit eines erhobenen Widerspruchs beim Kreis Nordfriesland gegen einen Ablehnungsbescheid zum Antrag auf Hilfen zur stationären Pflege für den Betreuten. Der Petent fühlt sich durch die verzögerte Bearbeitungsweise in der Ausübung seiner Tätigkeit als Betreuer beeinträchtigt und fordert vom Kreis mehr Wertschätzung für seine ehrenamtliche Aufgabe. Er fordert vom Kreis die Stattgabe des Widerspruchs wegen Fristablaufs.</p> <p>Das Sozialministerium hat im Rahmen seiner Prüfung festgestellt, dass der vom Petenten gestellte Antrag auf Hilfen zur stationären Pflege abgelehnt wurde, da eine Bedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) aufgrund eines Beihilfeanspruchs nicht vorliegt. Gegen den ablehnenden Bescheid hat der Petent im Januar 2024 form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt. Zum weiteren Verfahren beim Kreis teilt das Ministerium mit, dass die Bearbeitung des Widerspruchs ausgesetzt worden sei, da noch eine ergänzende Information des Petenten ausstanden habe. Da diese nicht eingegangen sei, habe die zuständige Sachbearbeiterin des Kreises den Vorgang aus den Augen verloren. Aufgrund dieses Versehens von Seiten der Behörde ist bisher nicht über den Widerspruch entschieden worden. Eine Bescheidung soll nunmehr zeitnah erfolgen. Das Ministerium macht in seiner Stellungnahme deutlich, dass eine Stattgabe des Widerspruchs wegen Zeitablaufs rechtlich nicht möglich ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis für den Unmut des Petenten, der mit der Betreuung seines Bruders viele wichtige Aufgaben wahrnimmt. Dem Ausschuss ist aus einer vorherigen Petition bekannt, dass es schon einmal von Seiten des Kreises zu einer erheblichen Verzögerung bei der Bearbeitung von Angelegenheiten des Petenten als Betreuer seines Bruders gekommen ist. Er betont den hohen Stellenwert einer zeitnahen und transparenten Kommunikation von Behörden gegenüber Bürgerinnen und Bürgern. Auch in Zeiten hoher Arbeitsbelastung sollten Behörden gewährleisten, dass Bürgerinnen und Bürger über Zeitverzögerungen bei der Bearbeitung von Anliegen unterrichtet werden. Für</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>selbstverständlich erachtet der Petitionsausschuss ein Fristenmanagement, das gewährleistet, dass Vorgänge nicht versehentlich unbearbeitet bleiben.</p> <p>Der Petitionsausschuss hebt die große gesellschaftliche Bedeutung der ehrenamtlichen Betreuung hervor. Ehrenamtliche Betreuer leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen und tragen wesentlich zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts bei. Ihr Engagement ermöglicht es vielen Betroffenen, trotz Einschränkungen ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Der Ausschuss spricht dem Petenten ausdrücklich seinen Dank und seine Anerkennung dafür aus, dass er die Betreuung seines Bruders übernommen hat und sich in besonderem Maße für dessen Wohl einsetzt. Insofern pflichtet der Ausschuss dem Petenten bei, der sich bei der Ausübung der Betreuung eine größtmögliche Unterstützung durch die beteiligten Behörden und Gerichte wünscht. Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, sich zukünftig auch an den örtlich zuständigen Betreuungsverein (www.vbs-nf.de) zwecks Beratung und Hilfe zu wenden.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
13	L2119-20/984 Pinneberg Rente und Pflege, Berechnung der Rente	<p>Der Petent trägt verschiedene Beschwerden im Zusammenhang mit seiner Rente vor und bittet den Ausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen seine 2022 erfolgte Verrentung, die gegen seinen Willen geschehen sei. Zudem beklagt er, dass seine Rente zu niedrig sei und Zeiten, in denen er seine Mutter gepflegt habe, sowie Zeiten der Berufsausbildung nicht oder nur unvollständig erfasst worden seien. Aktuell belaste ihn insbesondere die Verrechnung seiner Rente mit einer Forderung seiner Kranken- und Pflegeversicherung (AOK Nordwest) finanziell sehr stark.</p> <p>Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass der Petent selbst am 22. November 2022 unter Vorlage seines Personalausweises in einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nord (DRV Nord) einen Antrag auf Altersrente gestellt hat. Weder hat der Petent gegen den Ende März 2023 erlassenen Rentenbescheid Widerspruch eingelegt, noch hat er gegenüber der DRV Nord nach Bescheiderteilung angegeben, dass er keine Rente erhalten möchte. Den Vorwurf, dass die Verrentung gegen den Willen des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petenten erfolgt sei, kann der Ausschuss daher nicht nachvollziehen.

Soweit der Petent das Verhalten und Äußerungen von Mitarbeitenden der DRV Nord oder des zuständigen Jobcenters in seinen Gesprächen als abwertend und beleidigend empfunden hat, weist der Ausschuss darauf hin, dass es ihm nicht möglich ist, einen Gesprächsablauf im Nachhinein zu überprüfen. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass er sich stets für einen respektvollen Umgang zwischen Behörden und Bürgern einsetzt.

Bezüglich des Hinweises des Petenten auf eine in Aussicht gestellte höhere Rente erläutert der Ausschuss, dass durch die DRV Nord einmal jährlich eine Renteninformation versandt wird. Diese weist eine prognostizierte Rentenhöhe zum Eintritt der Rente aus, die auf der Annahme basiert, dass der zu dem jeweiligen Zeitpunkt erzielte Verdienst bis zum Eintritt der Regelaltersgrenze weiter erzielt werden würde. Da der Petent nach eigener Aussage vor dem Rentenantritt längere Zeit arbeitslos gewesen ist, fällt die tatsächliche Rente geringer aus, als diese zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte Prognose.

Zu den vom Petenten angeführten Unstimmigkeiten bezüglich der Berufsausbildung führt das Ministerium aus, dass Pflichtbeiträge wegen beruflicher Ausbildung im Versicherungskonto des Petenten offensichtlich nicht korrekt gekennzeichnet wurden. Der Petent sollte sich zur Überprüfung dieses Punktes an die DRV Nord wenden. Im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens kann eine Korrektur seines Versicherungskontos erfolgen.

Darüber hinaus verweist der Petent auf Zeiten, in denen er seine Mutter gepflegt hat. Der Gesetzgeber sieht grundsätzlich eine Beitragszahlung durch die Pflegekasse des Pflegebedürftigen zur Rentenversicherung des Pflegenden vor, wenn sich Personen dazu entscheiden, einen Angehörigen zu pflegen und deswegen ihren Beruf aufgeben oder Arbeitsstunden reduzieren. Die zu erfüllenden Voraussetzungen sind der Stellungnahme zu entnehmen. Dem Ausschuss liegen keine Informationen darüber vor, ob zum Zeitpunkt der Pflege der Mutter des Petenten entsprechende Leistungen der Pflegeversicherung bezogen wurden, die eine Rentenversicherungspflicht ausgelöst hätten. Da die Pflegeversicherung der AOK NordWest ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen hat, wäre das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die zuständige Aufsichtsbehörde für eine Überprüfung.

Gleiches gilt für die nach Ansicht des Petenten zu Unrecht erfolgte Hochstufung seines freiwilligen Krankenkassenbeitragssatzes durch die AOK NordWest. Auch dieser Sachverhalt ist durch die für die AOK NordWest zuständige Rechtsaufsicht zu prüfen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Schließlich richtet sich der Petent gegen die von der DRV Nord vorgenommene Verrechnung einer Forderung der AOK NordWest mit seiner laufenden Altersrente. Grundlage ist ein bestandskräftiger Forderungsbescheid der Versicherung. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Sozialministerium im Rahmen seiner Stellungnahme die Rechtslage für die Verrechnung von Ansprüchen eines anderen Leistungsträgers mit der dem Rentenversicherungsträger obliegenden Geldleistung umfassend darstellt. Über die Forderung der AOK NordWest und das beabsichtigte Vorgehen wurde der Petent durch die DRV Nord umfassend informiert und es wurde ihm die Möglichkeit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern und dabei alle Umstände zu schildern, die für die Verrechnung bedeutsam sein könnten. Da der Petent hierauf nicht reagierte, erfolgte die Verrechnung wie angekündigt. Auch hiergegen erfolgte weder eine Äußerung des Petenten, noch legte er einen Widerspruch gegen den Verrechnungsbescheid ein. Das Verfahren ist aus der Sicht der Rechtsaufsicht nicht zu beanstanden. Auch die Höhe der Auszahlung ist richtig. Das Verfahren zur Umsetzung des Verrechnungersuchens der AOK NordWest ist von der DRV Nord korrekt umgesetzt worden.

Soweit der Petent sich durch die Verrechnung nunmehr finanziell stark belastet sieht, unterstreicht der Ausschuss, dass die Verrechnung umgehend eingestellt wird, wenn der Petent durch sie hilfebedürftig im Sinne des Sozialrechts wird. Als Nachweis für den Eintritt von Hilfebedürftigkeit ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Diese kann dem Petenten durch das örtliche Sozialamt ausgestellt werden. Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, sich umgehend um diesen Nachweis zu bemühen. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass der Petent sich zur Unterstützung an die Schuldnerberatung wenden kann. Kontaktinformationen werden dem Petenten mit diesem Beschluss übersandt.

Einen Rechtsverstoß der DRV Nord hat der Petitionsausschuss im Rahmen seiner Beratung nicht festgestellt. Bezüglich der Anliegen, die der Rechtsaufsicht des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unterliegen, beschließt der Ausschuss die Petition an den Petitionsausschuss des Nordrhein-Westfälischen Landtags weiterzuleiten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 14 **L2123-20/994**
Ostholstein
Aufenthaltsrecht, Verlängerung
des Aufenthalts wegen Fortführung
einer Ausbildung

Der Petent beschwert sich über die Ausländerbehörde des Kreises Ostholstein.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent führt Beschwerde gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde des Kreises Ostholstein, ihm die Ausbildung zum Pflegefachmann in Lübeck zu verwehren. Während seiner ersten Ausbildung habe er den Ausbildungsbetrieb gewechselt, den im neuen Betrieb geschlossenen Ausbildungsvertrag aber auf eigenen Wunsch vorzeitig beendet. Die Behörde würde die von ihm verlangten, von ihm vollständig vorgelegten arbeitsrechtlichen Nachweise nicht akzeptieren und seine Ausreise verlangen. Er möchte die Erlaubnis erhalten, in Deutschland zu bleiben, um hier seine Ausbildung zu absolvieren.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium der Aussage des Petenten widerspricht, er habe alle notwendigen Unterlagen fristgerecht vorgelegt. Insbesondere wurden die für den Ausbildungsvertrag im neuen Klinikum notwendigen arbeitsrechtlichen Unterlagen des ehemaligen Ausbilders nicht rechtzeitig abgegeben, sodass der unter Vorbehalt geschlossene neue Vertrag inzwischen gekündigt wurde. Die genannte Behörde erteilte dem Petenten keine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem anderen Ausbildungsplatz, da er selbst die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zu vertreten hat. Der Ausschuss ist darüber informiert, dass der Petent verpflichtet gewesen wäre, die Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen über die vorzeitige Beendigung der Ausbildung zu informieren. Dieses hat er versäumt.

Da der Petent damit kein Ausbildungsverhältnis mehr vorweisen konnte, wurde er zur Ausreise aufgefordert. Gegen die Ablehnung seines Widerspruchs hat er Klage eingereicht. Die aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht wurde gerichtlich festgestellt. Der Ausschuss unterstreicht, dass er als Einrichtung des Landesparlaments aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung gehindert ist, in laufende gerichtliche Verfahren zugunsten einer Prozesspartei einzugreifen oder bereits ergangene Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen oder zu korrigieren. Die Entscheidung des Gerichts zur Klage des Petenten gegen den Widerspruchsbescheid der Ausländerbehörde bleibt abzuwarten.

Inwieweit die von dem Petenten in seiner Petition benannten Nachweise dessen Ausführungen bestätigen, kann der Ausschuss nicht prüfen. Auch auf Nachfrage hat der Petent diese Unterlagen nicht zur Verfügung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 15 **L2123-20/1000**
Pinneberg
Asyl und Integration, Duldung
einer türkischen Familie

gestellt.

Der Petitionsausschuss kann anhand der ihm vorliegenden Unterlagen hinsichtlich des Vorgehens der Ausländerbehörde keine Anhaltspunkte für Beanstandungen erkennen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Die türkische Familie möchte ein Bleiberecht in Deutschland erhalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Familie vorgetragene Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Die Familie möchte erreichen, dass ihr bis zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens des Vaters als Arzt eine Duldung und im Anschluss ein Aufenthaltstitel erteilt wird.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Familie gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, in dem ihre Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden und die Abschiebung angedroht wurde, erfolglos Klage erhoben hat. Somit ist die Familie seitdem vollziehbar ausreisepflichtig.

§ 16d Absatz 1 Aufenthaltsgesetz besagt, dass einem Ausländer zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme einschließlich sich daran anschließender Prüfungen unter bestimmten Umständen erteilt werden soll. Voraussetzung ist, dass von einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle festgestellt wurde, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen erforderlich sind.

Dem Petitionsausschuss ist nicht bekannt, warum der Petent sich nicht im Vorwege seiner Einreise um ein Einreisevisum bemüht und in Deutschland die genannte Aufenthaltserlaubnis beantragt, sondern ein Asylverfahren angestrengt hat. Infolge des unanfechtbar abgelehnten Asylantrags könnte ihm vor der Ausreise nur aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Dem Ausschuss liegen jedoch keine Informationen darüber vor, dass die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Wie das Ministerium unterstreicht auch der Ausschuss, dass die für die Familie zuständige Ausländerbehörde aus rechtsstaatlichen Erwägungen heraus verpflichtet ist, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge getroffene Entscheidung umzusetzen und gegebenenfalls aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen, sofern die Familie nicht freiwillig ausreist. Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Familie sowie der sie vertretende Rechtsanwalt mehrfach darauf hingewiesen wurden. Er betont, dass gemäß § 11 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz bei einer Abschiebung ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen ist. Infolge dieses Verbots dürften die Betroffenen weder erneut in das Bundesgebiet und unter Umständen auch nicht in das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Schengen-Staaten einreisen noch sich darin aufhalten. Auch dürfte ihnen kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Es steht der Familie frei, zur Vermeidung dieser Konsequenzen vor der Abschiebung freiwillig auszureisen und gegebenenfalls vom Heimatland aus das Visumverfahren nachzuholen.

Der Petitionsausschuss spricht keine Empfehlung im Sinne der Petition aus. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

1 **L2126-20/910**
Schleswig-Flensburg
Kommunales, Umgang mit An-
fragen

Die Petentin beschwert sich über Verwaltungshandeln und möchte die Rückgabe ihres Hundes erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie von Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz beraten.

Die Petentin bittet, das Verhalten eines Verwaltungsmitarbeiters zu untersuchen. Zudem wünscht sie sich Unterstützung durch den Petitionsausschuss, um ihren weggenommenen Hund zurückzubekommen. Sie räumt Fehler in der Haltingsweise ihrer Kaninchen in der Vergangenheit ein. Allerdings befürchtet sie, dass sie ihren Hund nicht zurückbekommt, solange der besagte Mitarbeiter darüber zu entscheiden habe.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums, dass bei Kontrollen durch das Veterinäramt des Kreises Schleswig-Flensburg auf dem Grundstück und im Hause der Petentin in den Jahren 2022 bis 2024 wiederkehrend Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festgestellt wurden. Insbesondere gaben die Haltingsbedingungen einer großen Anzahl von Kaninchen Anlass hierfür. Trotz Anordnung des Veterinäramtes und zahlreicher Nachkontrollen wurden diese tierschutzwidrigen Umstände zu keinem Zeitpunkt vollumfänglich abgestellt.

Bei einer unangekündigten Tierschutzkontrolle im Februar 2024 durch eine Amtstierärztin des Kreises Schleswig-Flensburg, zwei Polizeibeamte und einen Ordnungsamtsmitarbeiter wurden derart schwere Tierschutzverstöße festgestellt, dass ein Tierhalte- und Betreuungsverbot für Wirbeltiere ausgesprochen wurde. In dessen Folge wurden drei Kaninchen und der Hund beschlagnahmt. Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der anwesende Mitarbeiter des Ordnungsamtes in diesem Verfahren auf Anweisung der im gesamten Verfahren beteiligten Amtstierärzte tätig geworden ist.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der gesamte Verfahrensverlauf sich über einen Zeitraum von fast drei Jahren erstreckt hat. Der Petentin wurde in dieser Zeit mehrfach die Möglichkeit gegeben, für artgerechte Haltingsbedingungen der Tiere zu sorgen. Der Ausschuss kann in der Wegnahme der Tiere kein Fehlverhalten des Mitarbeiters erkennen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass bezüglich einer

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

möglichen Rückgabe des Hundes das Veterinäramt des Kreises Schleswig-Flensburg der richtige Ansprechpartner ist. Aus rechtlichen Gründen ist die Rückgabe derzeit allerdings nicht zulässig. Dafür müsste das gegen die Petentin verhängte Tierhaltungsverbot zurückgenommen werden. Dies kann nur dadurch erreicht werden, indem sie dem Veterinäramt glaubhaft versichern kann, den Anforderungen an die Haltung von Wirbeltieren zukünftig gerecht zu werden.

Dass die Wegnahme des Hundes eine belastende Situation für die Petentin darstellt, kann der Petitionsausschuss nachvollziehen. Es liegt jedoch weder in dem Einflussbereich des benannten Mitarbeiters des Amtes noch des Ausschusses, die Zusammenführung mit dem Haustier vorzunehmen. Dies kann die Petentin nur selbst erreichen, indem sie ihre Eignung zur Tierhaltung nachweist. Dem Ausschuss ist nicht bekannt, ob das Amt die Petentin bereits entsprechend informiert hat. Grundsätzlich spricht sich der Ausschuss für eine transparente Kommunikation gegenüber Bürgerinnen und Bürgern aus. Davon sind auch Informationen umfasst, die auf die richtigen behördlichen Ansprechpartner hinweisen oder wenn bei bereits vorangegangenem inhaltsähnlichen Schriftverkehr von einer zukünftigen Beantwortung abgesehen wird.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 2 **L2131-20/965**
Neumünster
Ordnungsangelegenheiten, Weg-
nahme von Haustieren

Der Petent beschwert sich über die Wegnahme seines Hundes und seiner Katze und fordert die Rückgabe seiner Haustiere.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz beraten. Das Landwirtschaftsministerium hat seinerseits eine Stellungnahme der Stadt Neumünster beigezogen.

Der Petent begehrt die Rückgabe seines Hundes und seiner Katze, die ihm bei einem behördlichen Kontrolltermin in seiner Wohnung entzogen wurden. Er beschwert sich über das rigide Vorgehen der Behörde und erklärt, die Tiere seien bei ihm gut versorgt worden.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass für den Petenten die Wegnahme seiner Haustiere belastend ist. Haustiere können wichtige Gesellschafter sein. Tierhalter tragen indes die Verantwortung, eine artgerechte Haltung sicherzustellen; dazu gehören Ernährung, Beschäftigung und Gesundheitsvorsorge.

Soweit der Petent das Verhalten der Behörde als will-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

kürlich kritisiert, ist der Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums zu entnehmen, dass bei einer Kontrolle wiederholt grobe Verstöße gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes sowie der Tierschutzhundeverordnung festgestellt wurden. Aufgrund der länger anhaltenden, nicht tierschutzgerechten Haltung wurde gegenüber dem Petenten ein Haltungsverbot für Wirbeltiere ausgesprochen. In diesem Vorgehen kann der Ausschuss ein willkürliches Verhalten nicht erkennen.

Der Petitionsausschuss kann in dem Vorgehen und der Entscheidung der Behörde kein Fehlverhalten erkennen. Aufgrund des ausgesprochenen Haltungsverbot ist eine Rückgabe der Tiere rechtlich nicht möglich. Vor dem dargestellten Hintergrund kann sich der Ausschuss nicht förderlich für das Begehren des Petenten einsetzen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.